



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die

**380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen –
Grohnde (LH-10-3011)**

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

07.09.2026

Az.: 4135-05020-338



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	6
1.1	Planfeststellung	6
1.1.1	Feststellung des Plans	6
1.1.2	Planunterlagen	6
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	6
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	7
1.1.3	Nebenbestimmungen	8
1.1.3.1	Vorbehalte	8
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	8
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt	8
1.1.3.1.3	Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes	8
1.1.3.1.4	Vorbehalt Wassereinleitung	8
1.1.3.1.5	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen	9
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	9
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	9
1.1.3.2.2	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	9
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	9
1.1.3.2.2.2	Anzeige- und Dokumentationspflichten	10
1.1.3.2.2.3	Ökologische und archäologische Baubegleitung	10
1.1.3.2.3	Bodenschutz	11
1.1.3.2.4	Immissionsschutz	13
1.1.3.2.5	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft	13
1.1.3.2.6	Wasserwirtschaft	14
1.1.3.2.7	Straßen und Wege	15
1.1.3.2.8	Landesvermessung	15
1.1.3.2.9	Denkmalschutz	15
1.1.3.2.10	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung	16
1.1.3.2.11	Belange der Leitungsträger	16
1.1.3.2.12	Belange des Bahnverkehrs	16
1.2	Zusagen der Vorhabenträgerin	17
1.2.1	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg	17
1.2.2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17
1.2.3	Landkreis Nienburg/Weser	17
1.2.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	17
1.2.5	DB AG - DB Immobilien für die DB InfraGO AG	17
1.2.6	Avacon Netz GmbH	18
1.3	Sofortige Vollziehbarkeit	18
1.4	Kostenentscheidung	18
2	BEGRÜNDENDER TEIL	19
2.1	Sachverhalt	19
2.1.1	Anlass der Planung	19
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens	20
2.1.2.1	Zusammenfassung	20
2.1.2.2	Ausgestaltung	21
2.1.2.2.1	Räumlicher Verlauf und Gestaltung der Neubauten	21
2.1.2.2.2	Rückbau	21
2.1.2.2.3	Provisorien	21
2.1.2.2.4	Temporärer Einsatz von Tragabspannketten	22
2.1.2.2.5	Einsatz von Schutzgerüsten	23



2.1.2.2.6	Technische Ausführungsmerkmale	23
2.1.2.2.7	Maßnahmen beim Neu- und Rückbau	23
2.1.2.2.8	Zuwegungen	23
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation	24
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation	24
2.1.3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm	24
2.1.3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramme des Landkreises Nienburg/Weser	24
2.1.3.2	Bauleitpläne	24
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens	24
2.1.5	Verfahrensablauf Planfeststellungsverfahren	25
2.1.5.1	Bedarfsplanung	25
2.1.5.2	Verzicht auf die Durchführung des Raumordnungsverfahrens	26
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren	26
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags	29
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	29
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	29
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	29
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	29
2.2.1.3.1	Antragstellung	29
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden	30
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	30
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung	30
2.2.1.3.3.2	Auslegung	30
2.2.1.3.4	Erörterungstermin	30
2.2.2	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	31
2.2.2.1	Allgemeines	31
2.2.2.2	Erfordernis und Art der Vorprüfung	31
2.2.2.3	Merkmale des Vorhabens und Standort	32
2.2.2.4	Art und Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen	32
2.2.2.5	Ergebnis der Vorprüfung	33
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	34
2.2.3.1	Planrechtfertigung	34
2.2.3.1.1	Planrechtfertigung durch gesetzliche Bedarfsfeststellung	34
2.2.3.1.2	Rechtfertigung wegen Bedarfs nach dem einschlägigen Fachplanungsgesetz	35
2.2.3.2	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung	36
2.2.3.2.1	Ziele der Raumordnung	36
2.2.3.2.2	Grundsätze der Raumordnung	37
2.2.3.2.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens	37
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts	37
2.2.3.3.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots	38
2.2.3.3.2	Baubedingte Immissionen	39
2.2.3.3.3	Betriebsbedingte Immissionen	41
2.2.3.3.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	41
2.2.3.3.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV	41
2.2.3.3.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV	41
2.2.3.3.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV	43
2.2.3.3.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	44
2.2.3.3.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen	45
2.2.3.3.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung	46
2.2.3.3.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere	46
2.2.3.3.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung	46
2.2.3.3.3.2	Schallimmissionen	47
2.2.3.3.3.3	Luftschadstoffe	48
2.2.3.4	Natur und Landschaft	49
2.2.3.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	49



2.2.3.4.1.1	Vermeidungsgrundsätze	49
2.2.3.4.1.2	Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen	50
2.2.3.4.1.3	Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	51
2.2.3.4.1.4	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	51
2.2.3.4.1.5	Ausgleich und Ersatz	51
2.2.3.4.1.6	Ergebnis Eingriffsbilanzierung	52
2.2.3.4.1.7	Gebietsschutz	52
2.2.3.4.1.8	Natura 2000-Schutzgebiete	52
2.2.3.4.1.9	Nationale Schutzgebiete	53
2.2.3.4.1.10	Geschützte Landschaftsbestandteile	53
2.2.3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	53
2.2.3.4.3	Artenschutz	53
2.2.3.4.3.1	Bestand und Relevanzbetrachtung (Stufe I)	53
2.2.3.4.3.2	Vertiefende Artprüfung (Stufe II)	54
2.2.3.4.3.3	Ergebnis Artenschutz	54
2.2.3.5	Wald und Forstwirtschaft	54
2.2.3.6	Klimaschutz	55
2.2.3.7	Gewässer und Wasserwirtschaft	55
2.2.3.7.1	Oberirdische Gewässer und Überschwemmungsgebiete	55
2.2.3.7.2	Grundwasser und Bewirtschaftungsziele der WRRL	56
2.2.3.8	Kommunale Belange	56
2.2.3.9	Inanspruchnahme von Grundflächen	56
2.2.3.9.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	57
2.2.3.9.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	57
2.2.3.9.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme	58
2.2.3.9.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheit	58
2.2.3.10	Landwirtschaft, Jagd, Fischerei	58
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme	58
2.2.3.10.2	Agrarstrukturelle Belange	58
2.2.3.10.3	Entschädigungen	59
2.2.3.10.4	Existenzgefährdungen	59
2.2.3.11	Bodenschutz und Abfallrecht	59
2.2.3.12	Denkmalschutz	60
2.2.3.12.1	Baudenkmale	60
2.2.3.12.2	Bodendenkmale	60
2.2.3.13	Verkehr/ Sondernutzungen	61
2.2.3.13.1.1	Straßen und Verkehrswege	61
2.2.3.13.1.2	Sondernutzungen	62
2.2.3.14	Sonstige Belange	62
2.2.3.15	Gesamtabwägung	62
2.2.3.15.1	Anforderungen des Abwägungsgebots	62
2.2.3.15.2	Vorhabensalternativen	63
2.2.3.15.2.1	Technische Varianten	63
2.2.3.15.2.2	Räumliche Varianten	64
2.2.3.15.2.3	Nullvariante	64
2.2.3.15.2.4	Redispatch	64
2.2.3.15.2.5	Freileitungsmonitoring	65
2.2.3.15.3	Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens	66
2.2.3.15.4	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	66
2.2.3.15.5	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	66
2.2.3.15.6	Weitere für die Planung sprechende Interessen	66
2.2.3.15.7	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	66
2.2.3.15.8	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes	67
2.2.3.15.9	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	67
2.2.3.15.10	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	69
2.2.3.15.11	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber	69
2.2.3.15.12	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen	70



2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden	70
2.3.1	T 01 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen; Regionaldirektion Hameln – Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD).....	70
2.3.2	T 02 Deutsche Telekom Technik GmbH	70
2.3.3	T 03 DB Energie GmbH.....	71
2.3.4	T 04 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen; Regionaldirektion Hameln – Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst	71
2.3.5	T 05 Vodafone GmbH.....	71
2.3.6	T 06 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg	72
2.3.7	T 07 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg	72
2.3.8	T 08 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	74
2.3.9	T 09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	74
2.3.10	T 10 Landkreis Nienburg/Weser.....	75
2.3.11	T 11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	77
2.3.12	T 12 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Landesvermessung und Geobasisinformation, Landesbetrieb, Fachgebiet 232 – Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz	77
2.3.13	T 13 Nowega GmbH.....	78
2.3.14	T 14 DB AG – DB Immobilien.....	78
2.3.15	T 15 Avacon Netz GmbH.....	85
2.3.16	T 16 Best-Oil-GmbH; HGP Logistik-Consulting GmbH	87
2.4	Private Einwendungen	87
2.5	Begründung sofortige Vollziehbarkeit	87
2.6	Begründung Kostenentscheidung.....	87
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	88
4	HINWEISE	88
4.1	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen.....	88
4.1.1	Verkehr	88
4.1.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	89
4.2	Entschädigungsverfahren	89
4.3	Allgemeine Hinweise.....	90
4.4	Hinweise zur Baustellenverordnung.....	90
4.5	Hinweise zu Bodenfunden	91
4.6	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial.....	91
4.7	Hinweise zur Zugänglichmachung.....	92
4.8	Bekanntgabefiktion.....	92
4.9	Außerkrafttreten	92
4.10	Berichtigungen	92
4.11	Rechtsnormen.....	92
	ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	93



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde (LH-10-3011), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.2 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.1 Feststellung des Plans

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
04	Wegenutzungsplan 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026	1:5.000	1
05.02	Lage-/Rechtserwerbsplan 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026	1:2.000	2
05.03	Lage-/Rechtserwerbsplan Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026	1:2.000	1
09.01	Bauwerksverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026		1
09.02.01	Mastauflistung 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026		1
09.02.02	Mastauflistung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026		1
11.01	Rechtserwerbsverzeichnis vom 26.03.2026 in der Fassung vom 1. Deckblatt		2
13.04	Maßnahmenblätter vom 26.03.2026		19
13.05	Bestands- und Konfliktplan / Maßnahmenplan vom 26.03.2026	1:2.500	1

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 83 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) gekennzeichnet.



1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
00	Deckblatt		1
00	Anlagenverzeichnis		2
00	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk		7
01	Erläuterungsbericht vom 23.06.2026		44
03	Übersichtsplan 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026	1:10.000	1
05.01	Erläuterungen zum Lage-/Rechtserwerbsplan 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026	1:2.000	2
06	Mastprinzipzeichnungen vom 26.03.2026		2
07.01	Erläuterungen Längenprofil Neubau 380/220-kv-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026	1:2.000 1:500	1
07.02	Längenprofil Neubau 380/220-kv-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 26.03.2026	1:2.000 1:500	4
08	Regelfundamente vom 26.03.2026		1
10.01	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 09.03.2026		3
10.02	Kreuzungsverzeichnis Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011 vom 20.03.2026		2
12.01	Immissionsbericht elektrische und magnetische Felder vom 31.03.2026		16
12.02	Immissionsbericht Baulärm vom 31.03.2026		10
12.03	Schalltechnisches Gutachten Baulärmprognose vom 31.03.2026		13
12.04	WinField Zertifikat		5
13.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung vom 26.03.2026		58
13.02	Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 26.03.2026		16
13.03	Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle vom 26.03.2026		10
14	Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 26.03.2026		33
21.01	Kartierkonzept A420 vom 26.03.2026		22
21.02	Vergrämuungsmaßnahme vom 26.03.2026		7



1.1.3 Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten²) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG³). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung

Die Anordnung ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere die verbindliche Festlegung von ergänzenden Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge, bleibt vorbehalten.

¹ Das VwVfG findet in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung Anwendung, vgl. § 102b VwVfG.

² Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).

³ Das EnWG findet in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung Anwendung, vgl. § 118 Abs. 54 EnWG.



1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder
- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 13.04) und Maßnahmenkarten zu den Maßnahmenblättern (Anlage 13.05) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, betreffend alle dort genannten Schutzgüter, sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ersatzmaßnahme E 1).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungs-



pflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ersatzmaßnahme ist, soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 13.04 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen von Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Nienburg (Weser) unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Nienburg (Weser) über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische und archäologische Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung geltender bautechnischer Maßstäbe bei der Ausführung der planfestgestellten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, deren Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist.

1.1.3.2.2.3.2 Es ist eine archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen.



1.1.3.2.2.3.3 Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/ABB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Zu den Aufgaben der ÖBB und der ABB gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

ÖBB:

- Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort; hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der Randbedingungen, Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation)

ABB:

- Bauüberwachung mit Blick auf archäologische Belange, insbesondere Anzeige von Bodenfunden gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde, soweit ein Anlass zu der Annahme besteht, dass Bodenfunde Kulturdenkmale darstellen könnten (§ 14 NDSchG)
- Beurteilung des Vorliegens von Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung während der Bautätigkeit und Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde
- Auf Verlangen ist eine Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden zu erstellen und weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur mit dem Wiederaufbringen des Bodenmaterials weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der ÖBB zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Im Zuge der Baumaßnahme verdichtete Bodenflächen, die nicht dauerhaft versiegelt werden, sind nach

Beendigung der Maßnahme durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine Verdichtung des wieder aufgebrauchten Füllmaterials durch Baugeräte ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.5 Beim Umgang mit ausgehobenen Böden sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten. Über Wiedereinbau und/ oder Entsorgung der ausgehobenen Böden ist in Abstimmung mit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde zu entscheiden.

1.1.3.2.3.7 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten weitere Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.8 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.3.9 Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.10 Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatarmer Beton zu verwenden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.



1.1.3.2.4 Immissionsschutz

1.1.3.2.4.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.4.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist laufend zu überwachen und die Maßnahmen sind ggf. anzupassen.

1.1.3.2.4.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.5 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.5.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

1.1.3.2.5.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.5.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch



eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.5.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.6.2 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.6.3 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.6.4 Schäden am und in Gewässern, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.6.5 Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde unaufgefordert jeweils mindestens eine Woche vorab schriftlich anzuzeigen.



1.1.3.2.7 Straßen und Wege

1.1.3.2.7.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.7.2 Rechtzeitig vor Baubeginn, hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.7.3 Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen.

1.1.3.2.7.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.7.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leergerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.1.3.2.8 Landesvermessung

Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über einen durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Gefährdung der Standsicherheit von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren.

1.1.3.2.9 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen, vor Baubeginn im Planbereich die zuständige Untere Denkmalbehörde beim Landkreis Nienburg/Weser über den Beginn der Arbeiten zu informieren und die Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen. Die Abstimmung hat auch mögliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.



1.1.3.2.10 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, sind bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (Kampfmittelbeseitigungsdienst) sowie die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.11 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.11.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen, vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.11.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet

1.1.3.2.11.3 Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nach Einweisung durch Mitarbeiter des Leitungsträgers ausgeführt werden.

1.1.3.2.11.3 Bei Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH ist der Schutzbereich 3,00 m breit, d. h. 1,50 m zu jeder Seite von der jeweiligen Leitungsachse aus. Über sowie unter einer betroffenen Leitung beträgt der Schutzbereich jeweils 1,00 m.

1.1.3.2.12 Belange des Bahnverkehrs

Die Vorhabenträgerin hat einen Bauüberwacher Bahn (BÜB) einzusetzen. Der Bauüberwacher Bahn muss spezialisiert fachkundig sein und hat insbesondere die Anwendung und Einhaltung der Betriebs- und Bauanweisung Bahn (Betra) zur Vermeidung von Störungen des laufenden Eisenbahnverkehrs bei Errichtung und Betrieb der planfestgestellten Maßnahmen sicherzustellen.



1.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.2.1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg

Die Vorhabenträgerin wird am Weg Richtung Heidhausen eine Umfahrung auch für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge schaffen, sofern dieser im Rahmen des Vorhabens ganz oder teilweise temporär gesperrt werden muss. Hierfür werden bei Bedarf Lastverteiplatten als behelfsmäßige Umfahrung ausgelegt. Soweit Straßen mit Kabelbrücken überquert werden müssen, werden diese ausreichend dimensioniert.

1.2.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Dem Stellungnehmer ist im Planbereich nur die Leitung 7 -10 7 BAP2 – 7 HHD NATO - Ferngasleitung -der HGP Logistik Consulting GmbH bekannt, die aber als vorübergehend stillgelegt gemeldet ist. Wenn aktuellere Informationen zum Betrieb bekannt würden, mögen diese dem Leitungskataster mitgeteilt werden. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu. Sie wird eventuell neue Vorgaben bei der Bauausführung berücksichtigen.

1.2.3 Landkreis Nienburg/Weser

Die Vorhabenträgerin wird der Unteren Naturschutzbehörde Berichte der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme rechtzeitig zu übermitteln.

1.2.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Vorhabenträgerin wird geeignete Schutzmaßnahmen für die Festpunkte LFP 3420 07500, LFP 3420 07501 und HFP 3420 00709 ergreifen, so dass diese in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden können. Die Festpunkte LFP 3420 07501 und HFP 3420 00709 werden kenntlichgemacht und vor der Baumaßnahme geschützt.

1.2.5 DB AG - DB Immobilien für die DB InfraGO AG

Die Vorhabenträgerin wird detailliertere Nachweise zu Aufbauweise, Konstruktion und Standsicherheit sowie Standzeit der beim Bau vorübergehend verwendeten Schutzgerüste der DB InfraGO AG mit ausreichendem zeitlichem Abstand vor der Errichtung vorlegen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von Liegenschaften der DB AG muss mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden, auch wenn solche nicht dokumentiert sind. Die Vorhabenträgerin wird die DB InfraGO AG unverzüglich informieren, wenn sie bei den Bauarbeiten darauf stoßen sollte.



Die TK-Kabel/TK-Anlage F 3373 der DB InfraGO AG wird nicht überbaut oder sonst wie beeinträchtigt. Zu ihr wird ein Abstand von 2,00 m eingehalten.

Für den Fall, dass bei der Bauausführung die Nutzung von privaten Bahnübergängen erforderlich wird, wird die Vorhabenträgerin vor der Nutzung entsprechende Gestattungsverträge mit den Eigentümern schließen.

1.2.6 Avacon Netz GmbH

Die Kreuzungsunterlagen liegen seit dem 22.06.2026 in digitaler Form vor. Nach erfolgreicher Abstimmung wird die Vorhabenträgerin diese der Avacon Netz GmbH in dreifacher Ausfertigung übersenden.

1.3 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.4 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens im Landkreis Nienburg (Weser) innerhalb der Regelzone der TenneT.

Das Vorhaben umfasst den Neubau der Höchstspannungsleitungsverbindung zwischen den Portalen C23/C25 des UW Landesbergen und dem Bestandsmast 3 der 380-kV Leitung LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde. Ferner wird ein Provisorium zwischen Mast 005 der 220-kV Bestandsleitung LH-10-2016 Landesbergen – Hannover West und dem Bestandsmast 3 der Bestandsleitung LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde mit einem Baueinsatzkabel zur bauzeitlichen Leitungsführung der 220-kV Leitungsverbindung LH-10-2016 Landesbergen – Hannover West errichtet. Ein weiteres Provisorium ist zwischen Mast 19 und Mast 20 der 60-kV Bestandsleitung Landesbergen – Leese LH-10-0650 der Avacon als Baueinsatzkabel zur bauzeitlichen Leitungsführung der 60-kV Leitungsverbindung LH-10-0650 vorgesehen. Zudem umfasst das planfestgestellte Vorhaben den Rückbau der Bestandsmasten Nr. 1 und Nr. 2 der 380-kV Höchstspannungsleitungsverbindung LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde einschließlich der dazugehörigen Spannfelder zwischen den (Bestands-) Portalen (C14 und C16) und dem Bestandsmast 3 als Vorhabensbestandteil. Zudem sind Schutzgerüste beidseitig der zu querenden DB-Trasse für die Durchführung der Seilzugmaßnahmen zwischen den Portalen C23 und C25 und dem Mast 1001 vorgesehen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 i. V. m. § 118 Abs. 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), vgl. dazu vertiefend Ziff. 2.2.3.1. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach § 11 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Gem. § 12 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen. Aufgrund von § 12 Abs. 3 EnWG haben sie dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und



insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Diese Verpflichtung gilt auch für Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind.

Im Rahmen der Energiewende, insbesondere durch die künftig zu realisierenden Ausbaumaßnahmen Nr. 7, Nr. 59 und Nr. 88 der Anlage 1 zum BBPlG, erscheint bereits im Vorfeld ein entsprechender Aus- und Umbau des Umspannwerkes (UW) Landesbergen als wesentlicher Netzverknüpfungspunkt notwendig. Dieser muss aufgrund der Versorgungssicherheit abschnittsweise bei laufendem Betrieb stattfinden. Hieraus ergeben sich zwingend auch Maßnahmen und Folgemaßnahmen an den angeschlossenen Leitungen. Die Umbaumaßnahmen im UW selbst sind nicht Teil des Vorhabens, sondern wurden bereits mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hannover vom 21.04.2023 – H 006095461 / H 22 - 10 - genehmigt.

Die hier beantragte Leitungsverschwenkung ist für die Netzentwicklung der Region Nienburg (Weser) und der Region Hannover erforderlich, weil sie für den weiteren Umbau des Umspannwerkes Landesbergen notwendig ist. Das Umspannwerk Landesbergen 380-kV ist ein wichtiger Knotenpunkt und Anschluss mehrerer geplanter Ausbauvorhaben im Höchstspannungsnetz (z.B. künftiges Gesamtvorhaben Nr. 59 BBPlG / 380-kV-Ersatzneubau Landesbergen – Ahlten). Zum anderen werden Lastflüsse optimiert und die Versorgungssicherheit im Hoch- und Höchstspannungsnetz verbessert. Für die Durchführung der Leitungsverschwenkung sind zwei Provisorien erforderlich, weil die Leitungen LH-10-0650 (Avacon-Leitung 60-kV) und LH-10-2016 (TenneT-Leitung 220-kV) aufgrund der Versorgungssicherheit während der Baumaßnahmen weiter in Betrieb bleiben müssen.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung ist die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Landesbergen nach Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3. Das Vorhaben umfasst insbesondere die Errichtung der Neubaumasten 1001 und 2N einschließlich neuer Spannfelder, den Rückbau der Bestandsmasten 1 und 2 sowie die Einrichtung temporärer 220-kV- und 60-kV-Provisorien zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Bauphase (s. Anlage 1, Kap. 4.3., Abb. 2). Im Zuge der Seilzugarbeiten ist darüber hinaus die Errichtung temporärer Schutzgerüste beidseits der Bahnstrecke vorgesehen.

Um die Umbauten im Bereich des UW-Anschlusses der LH-10-3011 Landesbergen – Grohnde realisieren zu können, wird die 380-kV Leitung an einen bereits neu errichteten Freileitungsanschluss nördlich des bestehenden Ansprungpunktes verlegt. Der Umbau erfolgt im laufenden Betrieb der Leitungen, so dass im Bauablauf auch der Einsatz von Provisorien notwendig wird. Dieses sind ein 220-kV Provisorium zwischen Mast 5 der LH-10-2016 und Mast 3 der LH-10-3011 sowie ein 60-kV Provisorium zwischen Masten 19 und 20 der



LH-10-0650. (s. Anlage 1, Kap. 4.5). Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EnWG erstreckt sich die Zulassung antragsgemäß auch auf diese notwendigen Provisorien.

2.1.2.2 Ausgestaltung

2.1.2.2.1 Räumlicher Verlauf und Gestaltung der Neubauten

Die Leitungsverschwenkung erfolgt zwischen dem UW-Portal C23 / C25 sowie Mast 3 (LH-10-3011) und dient zur Einbindung der zwei Stromkreise in das UW Landesbergen 380-kV im Neubaubereich (siehe Anlage 1, Abb. 2).

Ausgehend von den Portalen verläuft die Leitungsachse der Leitungsverschwenkung über die Gemeindestraße „In den Büschen“ und die DB Strecke 1741 von Nienburg (Weser) nach Minden (Westf.) in ost-nordöstlicher Richtung über die Neubaumasten 1001 und 2N mit einer Länge von ca. 720 m zum Bestandsmast 3. Zwischen Mast 2N und Mast 3 wird zudem die 60-kV Hochspannungsleitung LH-10-0650 der Avacon GmbH überspannt.

Die Leitungsbezeichnung bleibt unverändert Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011. Neben der Änderung der Leitungsführung ist es notwendig, das bestehenden OPGW (Optical Ground Wire – Erdungsseil mit Lichtwellenleiter) zu tauschen. Da der Umbau im laufenden Betrieb der Leitungen erfolgt, wird der Einsatz von Provisorien notwendig. Um diese Verlegung im UW zu ermöglichen, erfolgt der Neubau von zwei Masten, Mast 1001 und Mast 2N sowie der Rückbau der Bestandsmasten 1 und 2 der LH-10-3011 380-kV Landesbergen – Grohnde. Die unterschiedliche Mastnummerierung für die Neubaumasten ergibt sich aus der Nutzung von Synergieeffekten mit dem Leitungsbauvorhaben P228 im Bundesbedarfsplan. Neubaumast 1001 ist der erste Mast vor dem Umspannwerk und führt die beiden Stromkreise in das UW Landesbergen (380-kV) ein. Wegen der in Aussicht genommenen späteren Nutzung für das Leitungsbauvorhabens P228 (BBPlG Nr. 59) mit einem weiteren Leitungsverlauf in nördliche Richtung und der Kreuzung mit der Bestandsleitung Landesbergen – Hannover West LH-10-2016 muss der Mast 1001 eine Höhe von 62,5 m haben. Die Errichtung des Neubaumasts 2N erfolgt nördlich der Bestandsleitung und wird als Winkelabspannmast ausgeführt. Der Neubau ist notwendig, weil der Rückbaumast 2 der LH-10-3011 als Tragmast ausgeführt und damit technisch nicht für die Leitungsverschwenkung nutzbar ist. Mast 2N wird eine Höhe von 59 m haben.

2.1.2.2.2 Rückbau

Ebenfalls Bestandteil des Antrags ist der teilweise Rückbau der Bestandsleitung LH-10-3011 zwischen dem Umspannwerk und dem Bestandsmast 3. Dieses schließt den Rückbau der Bestandsmasten 1 und 2 sowie der Spannfelder zwischen Umspannwerk bis zum Bestandsmast 3 ein.

2.1.2.2.3 Provisorien

Auch die Provisorien sind ausdrücklich Bestandteil des Antrags.

220-kV Provisorium zwischen Mast 5 (LH-10-2016) – Mast 3 (LH-10-3011)



Da die auf dem Gemeinschaftsgestänge der LH-10-3011 mitgeführte 220-kV Leitung (LH-10 2016) während der Bauphase aus versorgungstechnischen Gründen in Betrieb bleiben muss, ist dies nur unter Zuhilfenahme provisorischer technischer Einrichtungen möglich. Dies gilt sowohl für die Leiterseile für die Stromübertragung als auch für die Erdseile und Erdseilluftkabel auf den Mastspitzen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einer Windenergieanlage und des Platzbedarfs für ein Freileitungsprovisorium von ca. 80 m bis 100 m Breite wird auf die Ausführung des Provisoriums als Baueinsatzkabel zurückgegriffen.

60-kV Provisorium zwischen Mast 19 – Mast 20 (LH-10-0650)

Da die zu kreuzende 60-kV-Leitung LH-10-0650 (Avacon) während der Bauphase aus versorgungstechnischen Gründen in Betrieb bleiben muss, ist dies nur unter Zuhilfenahme provisorischer technischer Einrichtungen möglich. Aufgrund der kreuzenden Infrastrukturen ist ein Freileitungsprovisorium auszuschließen und das Provisorium mittels BEK umzusetzen. Dadurch wird die zu kreuzende 60-kV Freileitung für die Seilzugarbeiten oberhalb der 60-kV-Bestandsleitung spannungsfrei. Über die zu kreuzende Gemeindestraße (Süller Fütweg) wird das Provisorium für den Zeitraum über eine Kabelbrücke geführt, so dass der Verkehr durch das Provisorium nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einer Windenergieanlage und des Platzbedarfs für ein Freileitungsprovisorium von ca. 80 m bis 100 m Breite wird auch bei diesem Provisorium auf die Ausführung des Provisoriums als Baueinsatzkabel zurückgegriffen.

In beiden Fällen werden die Baueinsatzkabelprovisorien auf der Erdoberfläche liegend bis zum Ende des jeweiligen Provisoriums am entsprechenden Mast geführt. Die Baueinsatzkabel-Provisorien bestehen aus zwölf (220-kV) beziehungsweise sechs (60-kV) Adern VPE – Einleiterkabel. Hieraus ergibt sich eine Breite von ca. 6 m. Diese werden flach am Boden auf Lastverteilplatten verlegt (siehe Anlage 1, Abb. 6). Bodeneingriffe sind hier nicht erforderlich. Am Anfang und am Ende des Provisoriums sind Portalmasten zu errichten. Zum Teil sind an den Portalmasten Rückankerungen montiert, die mittels Auflastgewichten verankert werden. Auf ca. 3 m Höhe werden Stützisolatoren aufgerüstet. Auf diese Stützisolatoren werden Sammelschienen befestigt. Die Kabelendverschlüsse werden an den Rohrsammelschienen der Portalmaste befestigt. Die elektrische Verbindung von der Rohrsammelschiene zur Freileitung erfolgt per Leiterseil (siehe Anlage 1, Abb. 7). Das Baueinsatzkabelprovisorium kann mittels Kabelbrücken über zu kreuzende Objekte geführt werden.

2.1.2.2.4 Temporärer Einsatz von Tragabspannketten

Über die Provisorien hinaus werden an Mast 5 der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2016 Landesbergen – Hannover/W temporär Tragabspannketten (TA-Ketten) eingebaut, um Spannungsfreiheit in den entsprechenden Arbeitsbereichen herzustellen. Diese TA-Ketten tragen die mechanische Last der Leiterseile und sorgen für die elektrische Isolierung, um Kurzschlüsse und andere elektrische Probleme zu vermeiden.



2.1.2.2.5 Einsatz von Schutzgerüsten

Durch die Errichtung von Schutzgerüsten werden bei der Bauausführung zu überkreuzende Objekte geschützt. Deren Einsatz ist vorliegend von Portal C23/C25 bis Mast 100 zum Seilzug beim Neubau über die DB-Strecke 1741 erforderlich.

2.1.2.2.6 Technische Ausführungsmerkmale

Die Stahlgittermasten – vorgesehen ist das Donaumastbild – werden als geschraubte Fachwerkkonstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet. Zum Schutz vor Korrosion werden die Stahlprofile feuerverzinkt und gegen Abwitterung zusätzlich durch Beschichtungen geschützt.

Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Leitungsdimensionierung, den zu erwartenden Baugrundverhältnissen sowie der Nähe zu einer Produktenleitung werden nach bisherigem Kenntnisstand ausschließlich Pfahlgründungen (ggf. mit Zerrbalen) für die Masten zum Einsatz kommen. Wegen weiterer technischer Einzelheiten wird auf Anlage 1, Kap. 4.10 und 4.11 verwiesen.

2.1.2.2.7 Maßnahmen beim Neu- und Rückbau

Die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist in Anlage 1, Kap. 5.1 bis 5.8 mit Bebildern dargestellt. Darauf kann im Ganzen verwiesen werden, zumal es sich um Standardmaßnahmen handelt, zu denen es ersichtlich keine Kontroversen gegeben hat.

2.1.2.2.8 Zuwegungen

Für die Bau- und Betriebsphase ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig, um die Erreichbarkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege sind im Wegenutzungsplan dargestellt (Anlage 4). Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Die entsprechenden Genehmigungen werden dabei im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt. Darüber hinaus werden Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern des untergeordneten öffentlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen) und der Privatwege abgeschlossen.

Als Zuwegungen zu den Masten für den Bau und die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen auch die Schutzbereiche der Leitung. Sollten diese für die Durchführung der Arbeiten nicht ausreichen und werden zusätzliche, nicht dinglich gesicherte Flächen in Anspruch genommen, so erfolgt im Vorfeld eine Information und privatrechtliche Einigung mit dem entsprechenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Fläche.

Für wesentliche Teile Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau, Provisorien) können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubau-Maststandorten Flä-



chen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Rechtserwerbsplänen (Anlage 5).

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

Das Vorhaben liegt vollständig im Gebiet der Gemeinde Landesbergen (Samtgemeinde Mittelweser) im Landkreis Nienburg/Weser und damit im Naturraum „Weser-Aller-Flachland“. Die raumordnungsrechtliche und planungsrechtliche Ausgangslage stellt sich wie folgt dar.

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) liegt der Vorhabenbereich in einem Vorranggebiet für Leitungstrassen und Haupteisenbahnstrecken; das westlich gelegene Umspannwerk Landesbergen ist als Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt. Das Vorhaben, das der Anbindung und dem Umbau des Umspannwerks Landesbergen dient, entspricht diesen Festlegungen und steht mit den Zielen und Grundsätzen des LROP im Einklang.

2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramme des Landkreises Nienburg/Weser

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser (RROP 2003) weist den Vorhabenbereich nahezu vollständig als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aus; Teilflächen sind von einem Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts überlagert. Der südöstliche Rand des Untersuchungsgebiets ist zudem als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft und für die Erholung dargestellt. Da das Vorhaben die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen – von den kleinflächigen Maststandorten abgesehen – nicht dauerhaft beeinträchtigt und weder Wald- noch Erholungsflächen in Anspruch nimmt, widerspricht es den Aussagen des RROP nicht.

2.1.3.2 Bauleitpläne

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens bestehen keine Bebauungspläne oder sonstigen verbindlichen bauleitplanerischen Festsetzungen; rechtliche Bindungen aus der gemeindlichen Bauleitplanung sind daher nicht ersichtlich. Eine Abfrage bei den betroffenen öffentlichen Planungsträgern im Vorfeld der Antragstellung hat keine Betroffenheiten von Planungen oder Planungsabsichten Dritter ergeben.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben hat aufgrund seiner geringen Dimensionierung und der Lage in einem durch das UW Landesbergen und zahlreiche Bestandsleitungen vorbelasteten Raum nur geringe Auswirkungen.



Mit Blick auf Natur und Landschaft beschränkt sich der dauerhafte Eingriff auf höchstens 437 m² (Fundamentfläche), die über die Ersatzmaßnahme E 1 „Bunkenmoor“ ausgeglichen wird. Artenschutzrechtlich relevant ist allein die durch Bauzeitenregelung vermiedene Betroffenheit von Offenlandbrütern (Maßnahme V_{ART} 1). Ein dem Vorhaben benachbartes § 30-Biotop wird durch einen Schutzzaun gesichert (Maßnahme V 4). Kleinflächig betroffen sind zudem schutzwürdige Böden und – ohne erhebliche Beeinträchtigung – archäologische Bodendenkmäler.

Auf privater Seite werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt nur durch die beiden Maststandorte und den dinglich gesicherten Schutzstreifen, die übrigen Betroffenheiten sind lediglich temporär (baubedingt, Provisorien). Etwaige Eigentumsbetroffenen, insbesondere Landwirten, entstehende wirtschaftliche Nachteile werden, falls die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, entschädigt. Betroffen sind ferner die Deutsche Bahn und weitere Leitungsträger: Die planfestgestellte Leitung quert die Bahnstrecke 1741, deren Betrieb lediglich durch ein Schutzgerüst bauteilich berührt wird. Ferner temporär betroffen sind die 220-kV-Leitung LH-10-2016 und die 60-kV-Avacon-Leitung LH-10-0650, die während der Bauzeit freigeschaltet und provisorisch über Baueinsatzkabel weiterbetrieben werden. Diese Betroffenheiten sind vorübergehend und über Kreuzungs- und Gestattungsverträge gesichert. Erhebliche, dauerhaft verbleibende Beeinträchtigungen entstehen bei keinem Belang.

2.1.5 Verfahrensablauf Planfeststellungsverfahren

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Betreiber von Energieanlagen sind nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen.

Im Rahmen der Energiewende, insbesondere durch die gesetzlich vorgesehenen Ausbaumaßnahmen Nr. 7, 59 und 88 der Anlage 1 zum BBPlG wird ein entsprechender Aus- und Umbau des Umspannwerkes (UW) Landesbergen als wesentlicher Netzverknüpfungspunkt Landesbergen notwendig werden. Es ist erscheint sinnvoll, diesen Umbau bedarfsgerecht vorzuziehen, zumal er bereits der aktuellen Ertüchtigung dient.

Der bereits jetzt in Angriff genommene Umbau muss aufgrund der Versorgungssicherheit abschnittsweise bei laufendem Betrieb stattfinden. Die 380-kV-Leitung muss dafür folglich von den Portalen C14 und C16 auf die Portale C25 und C23 in dem bereits fertig umgebauten Teil des UW verlegt werden. Der Umbau der Leitung erfolgt im laufenden Betrieb dieser, sodass der Einsatz von Provisorien erforderlich ist.

Durch die Umbaumaßnahmen ergeben sich auch Maßnahmen und Folgemaßnahmen an den am UW angeschlossen Leitungen, hier besonders an der 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde.



2.1.5.2 Verzicht auf die Durchführung des Raumordnungsverfahrens

Ein Raumordnungsverfahren war für die hier beantragte 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde nicht durchzuführen.

Gem. § 15 Abs. 1 ROG ist eine Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein geplantes Vorhaben raumbedeutsam ist und eine erhebliche überörtliche Bedeutung hat. Die hier beantragte Maßnahme ist weder raumbedeutsam noch hat sie eine überörtliche Bedeutung.

Bei der 380-kV-Leitungsverschwenkung handelt es sich um eine geringfügige Verschiebung von zwei Masten der 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde im Bereich des Umspannwerkes Landesbergen auf einer Länge von ca. 720 m in der Samtgemeinde Mittelweser (Gemeinde Landesbergen). Folglich kommt dem Vorhaben keine überörtliche Bedeutung zu. Ebenfalls erfolgt die Verschiebung der beiden Masten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen mit Ausnahme der Bereiche für die Mastfundamente im Anschluss wieder landwirtschaftlich nutzbar sind. Im LROP ist dieser Bereich als ein Vorranggebiet für Leitungstrassen und Haupteisenbahnstrecken ausgewiesen. Auch das RROP weist das Umspannwerk sowie Leitung ab 110 kV aus. Das Vorhaben beeinflusst folglich nicht die Entwicklung und Funktion des Gebietes, sodass dieses auch nicht raumbedeutsam ist.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 26.03.2026 den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde: LH-10-3011 gem. § 43 Abs. 1, Abs. 4 EnWG i.V.m. §§ 72 – 78 VwVfG gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde führte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (im Folgenden: UVP-Vorprüfung) durch und stellte fest, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen infolge des beantragten Vorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben wurde daher am 04.05.2026 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG), siehe auch Ziff. 2.2.2. Die Begründung zum Ergebnis der UVP-Vorprüfung ist abrufbar unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> – „380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde (LH-10-3011)“.

Die Bereitstellung der unter Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Planunterlagen erfolgte gem. § 43a EnWG über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde vom 12.05.2026 bis einschließlich 11.06.2026. Die Bekanntmachung erfolgte gem. der Hauptsatzung der Samtgemeinde Mittelweser in der Tageszeitung „Die Harke“ am 09.05.2026 sowie die aktualisierte Bekanntmachung aufgrund eines Fehlers in der Fristberechnung am 23.05.2026. Zudem war die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Samtgemeinde Mittelweser und der Planfeststellungsbehörde für den gesamten Auslegungszeitraum einsehbar. Einwendungen waren schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Mittelweser oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bis



zum 25.06.2026 einzureichen. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden über die Auslegung benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 08.05.2026 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Aufgrund eines Fehlers in der Fristberechnung wurde mit dem Schreiben vom 20.05.2026 ein aktualisiertes Schreiben an die Träger öffentlicher Belange übersendet. In dem aktualisierten Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass bis einschließlich 25.06.2026 eine Stellungnahme oder Einwendung zu dem Vorhaben abgegeben werden kann.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde über das Vorhaben informiert:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
2	Artlenburger Deichverband
3	Avacon Netz GmbH
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
5	DB Energie GmbH
6	DB InfraGO GmbH
7	Deutsche Telekom Technik GmbH
8	DFS Deutsche Flugsicherung
9	Unterhaltungsverband Nr. 33
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Nienburg
12	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst
13	LGLN – Festpunktfelder
14	LGLN – RD Sulingen – Verden
15	Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg
16	NLStBV – rGB Nienburg
17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
18	Samtgemeinde Mittelweser
19	Kreisverband für Wasserwirtschaft
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



21	Landkreis Nienburg/Weser
----	--------------------------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben in dem Verfahren eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	TÖB	Datum
1	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.05.2026, 27.05.2026
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.05.2026
3	DB Energie GmbH	18.05.2026
4	Vodafone	02.06.2026
5	Nds. Landesforsten – Forstamt Nienburg	03.06.2026
6	Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle Nienburg	09.06.2026
7	Deutsche Flugsicherung	11.06.2026
8	LBEG	22.06.2026
9	Landkreis Nienburg/Weser	24.06.2026
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.06.2026
11	LGLN – Festpunktfelder	25.06.2026
12	Deutsche Bahn AG	26.06.2026
13	Avacon	29.06.2026

Aufgrund der Stellungnahme vom LBEG stellte sich eine Betroffenheit der Erdgas Münster GmbH sowie der HGP Logistik-Consulting GmbH heraus. Die beiden Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 22.06.2026 nachbeteiligt. Bis einschließlich 06.07.2026 bestand für diese beiden TÖBs die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Erdgas Münster gab über die Noewga GmbH am 26.06.2026 eine Stellungnahme ab sowie die HGP Logistik-Consulting GmbH am 02.07.2026.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Vorhabenträgerin wurden die Stellungnahmen wöchentlich übersendet. Am 07.08.2026 übersendete die Vorhabenträgerin die finale Fassung der Erwiderungen per E-Mail an die Planfeststellungsbehörde.

Aufgrund eines formellen Fehlers in dem Rechtserwerbsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin dieses angepasst und mit Schreiben vom 22.06.2026 ein Deckblatt bei der Planfeststellungsbehörde beantragt. Mit Schreiben vom 29.06.2026 wurden den Betroffenen, die durch die Änderungen erstmals oder stärker als bisher berührt sind, die angepasste Unterlage zur



Verfügung gestellt. Die Unterlage wurde über den Sharepoint der Planfeststellungsbehörde vom 29.06.2026 bis einschließlich 16.07.2026 zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit zur Äußerung bestand bis einschließlich 16.07.2026. Zu dem Deckblatt sind keine Äußerungen eingegangen.

Ein Erörterungstermin fand gem. § 43a Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht statt, da in dem Verfahren keine Einwendungen eingegangen sind.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Das mit Antrag vom 26.03.2026 beantragte Vorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Die 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde bedarf nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, da es sich um eine Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr handelt.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 26.03.2026 den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde LH-10-3011 gem. § 43 Abs. 1, Abs. 4 EnWG i.V.m. §§ 72 – 78 VwVfG gestellt.



2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Wie aus der Verfahrensdarstellung (siehe oben Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags am 08.05.2026 bzw. 20.05.2026 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Eine Nachbeteiligung von zwei Trägern öffentlicher Belange erfolgt am 22.06.2026. Insgesamt 16 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die Samtgemeinde Mittelweser, in der der Plan elektronisch auszulegen war, hat die Auslegung ortsüblich und ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 27 Abs. 1 VwVfG bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wurde gem. der Hauptsatzung der Samtgemeinde Mittelweser in der Tageszeitung „Die Harke“ am 09.05.2026 bzw. 23.05.2026 veröffentlicht. Zudem war der Bekanntmachungstext auch gem. § 27a VwVfG über den gesamten Zeitraum der Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Mittelweser sowie der Planfeststellungsbehörde einsehbar.

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben „380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde“ wurde elektronisch gem. § 43a Abs. 3 EnWG auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde für die Dauer von einem Monat (vom 12.05.2026 bis einschließlich 11.06.2026) zur Einsicht ausgelegt. Die Samtgemeinde Mittelweser hat über die komplette Dauer der Auslegung der Planunterlagen mittels Verlinkung auf Ihrer Internetseite auf die Internetseite der Planfeststellungsbehörde verwiesen. Während der Auslegung konnten die Planunterlagen zudem auf Verlangen eines Beteiligten über eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, vorliegend über einen USB-Stick, zur Verfügung gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 3 EnWG).

2.2.1.3.4 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand gem. § 43a Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht statt, da in dem Verfahren keine Einwendungen eingegangen sind.



2.2.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Für das Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat mit der Anlage 14 eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG vorgelegt, die zu dem Ergebnis gelangt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich dieser Einschätzung nach eigener Prüfung angeschlossen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter anderem auf die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben. Leitungsanlagen werden unter Ziffer 19 der Anlage 1 zum UVPG geführt. Ob für ein solches Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, richtet sich danach, ob das Vorhaben nach Anlage 1 unbedingt UVP-pflichtig ist oder ob – und in welcher Form – eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Die Vorprüfung dient der überschlägigen Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ergibt die Vorprüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

2.2.2.2 Erfordernis und Art der Vorprüfung

Gegenstand des Vorhabens ist die Verschwenkung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde (LH-10-3011) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Bestandsmast 3 auf einer Länge von rund 720 m. Es handelt sich damit um die Änderung einer bestehenden Leitung. Die Verschwenkung erreicht mit einer Länge von über 200 m und weniger als 5 km bei einer Nennspannung von 110 kV oder mehr die Leistungswerte der Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, die in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, so dass grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) in Betracht kommt.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, sind zudem die Vorgaben des § 9 UVPG zu beachten. Nach § 9 Abs. 5 UVPG bleibt der vor dem 14. März 1999 erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt, während spätere Änderungen den Bestandsschutz für den betroffenen Teil der Leitung aufheben können. Um insoweit jeden Zweifel auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin von vornherein eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und damit den weitergehenden Prüfungsmaßstab angelegt. Mit der Anlage 14 ist die Vorhabenträgerin ihrer Pflicht aus § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, die nach Anlage 2 UVPG geeigneten Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort und zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen bereitzustellen. Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Kriterien der Anlagen 2 und 3 zum UVPG.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten in ausreichender Aktualität zugrunde, so dass auf ihrer Basis über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden werden konnte.

2.2.2.3 Merkmale des Vorhabens und Standort

Nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG sind die Merkmale des Vorhabens gering ausgeprägt. Das Vorhaben beschränkt sich auf den Neubau von zwei Masten (Mast 1001 und Mast 2N) nebst der zugehörigen Spannfelder, den Rückbau von zwei Bestandsmasten sowie die bauzeitliche Errichtung eines 220-kV- und eines 60-kV-Provisoriums. Eine dauerhafte Neuversiegelung tritt allein im Bereich der neuen Mastfundamente in einem Umfang von höchstens 437 m² ein; durch den Rückbau der Bestandsmasten werden rund 13,5 m² entsiegelt. Natürliche Ressourcen werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Eine Grundwasserhaltung ist ausweislich der Baugrunduntersuchung nicht erforderlich, da die Gründung als Bohrpfahlgründung ausgeführt wird. Ein erhebliches Störfallrisiko besteht nicht; die im weiteren Umfeld gelegenen Betriebsbereiche der unteren Klasse werden unter Wahrung der erforderlichen Abstände nicht berührt.

Hinsichtlich des Standorts (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG) ist der Raum durch die bestehenden Freileitungen, das Umspannwerk Landesbergen, mehrere Windenergieanlagen und die Bahnstrecke erheblich vorbelastet. Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutz- oder Überschwemmungsschutzgebiete. Als besondere örtliche Gegebenheiten hat die Vorprüfung ein gesetzlich geschütztes Biotop im Bereich der Gleisanlagen (Sandtrockenrasen, § 30 BNatSchG), Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, Lebensräume für Offenlandbrüter sowie archäologische Fundstellen (Bodendenkmäler) ermittelt.

2.2.2.4 Art und Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen

Die Vorprüfung beurteilt die möglichen Auswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 13.01) vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Danach verbleiben für keines der Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen:

Für die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie sonstige Sachgüter sind bereits nach den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und der Trasse wird durch die Verschwenkung sogar vergrößert; hinsichtlich der Immissionen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.3 verwiesen. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt, weil die neuen Masten die zurückgebauten nur geringfügig (weniger als 20 % Masthöhe) überschreiten und der Raum bereits maßgeblich durch technische Anlagen (Bestandsleitungen, Umspannwerk) vorgeprägt ist.



Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist eine baubedingte Betroffenheit von Brutvögeln der offenen bis halboffenen Feldflur, insbesondere der Feldlerche, nicht von vornherein auszuschließen. Diese kann jedoch durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART} 1, Anlage 13.04) wirksam vermieden werden. Eine mögliche Betroffenheit des gesetzlich geschützten Sandtrockenrasens wird durch das Aufstellen eines Schutzzauns (Maßnahme V 4, Anlage 13.04) ausgeschlossen, insbesondere da dieser nicht unmittelbar baulich betroffen ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben danach nicht.

Mit Blick auf die die Schutzgüter Fläche und Boden beschränken sich die dauerhaften Auswirkungen auf die kleinflächige Versiegelung im Fundamentbereich (höchstens 437 m²), der eine Entsiegelung durch den Rückbau gegenübersteht; die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe sind verschiedene Bodendenkmale bewertungsrelevant. Allerdings findet im Bereich der archäologischen Fundstellen kein Abtrag des Oberbodens statt, es werden baubedingt lediglich Fahrplatten ausgelegt (Anlage 14; Tab 5.1). In Reaktion auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg (Weser) sieht der Planfeststellungsbeschluss in diesem Bereich zusätzlich eine archäologische Baubegleitung vor, vgl. Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.9. Ferner werden die Anzeige- und Sicherungspflichten der §§ 14, 15 NDSchG eingehalten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch ein erhebliches Zusammenwirken mit anderen Vorhaben (insbesondere dem nicht verfahrensgegenständlichen Umbau des Umspannwerks) ist angesichts der Vorbelastung des Raumes nicht zu erwarten.

2.2.2.5 Ergebnis der Vorprüfung

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG hervorruft. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfungsunterlagen nachvollzogen und teilt deren Ergebnis. Sie schließt sich dieser fachlich zutreffenden Bewertung an.

Die umweltbezogenen Belange des Vorhabens werden im Übrigen im Rahmen der materiellrechtlichen Würdigung (Ziff. 2.2.3), insbesondere bei den Belangen von Natur und Landschaft (Ziff. 2.2.3.4) und des Immissionsschutzes (Ziff. 2.2.3.3), umfassend berücksichtigt.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das beantragte Gesamtvorhaben Leitungsverschwenkung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Grohnde, LH-10-3011, zwischen dem Umspannwerk (UW) Landesbergen und dem Mast 3 der LH-10-3011 ist die Planrechtfertigung gegeben. Es umfasst weiter den Rückbau der Masten 1 und 2 der LH-10-3011, die temporäre Einrichtung eines 220-kV Provisoriums zwischen Mast 3 der LH-10-3011 und Mast 5 der LH-10-2016 und die Errichtung eines 60-kV Provisorium zwischen Mast 19 und 20 der LH-10-0650 (Avacon). Diese nehmen als notwendig begleitende und ermöglichende Errichtungsmaßnahmen an der Planrechtfertigung teil.

Diese ist ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn es unausweichlich ist. Vielmehr reicht aus, dass es danach vernünftigerweise geboten erscheint.⁴ Ist ein Vorhaben – anders als hier – von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich seine Planrechtfertigung bereits unmittelbar daraus.⁵

2.2.3.1.1 Planrechtfertigung durch gesetzliche Bedarfsfeststellung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die Vorhabenträgerin führt für die Notwendigkeit ihres Projekts allgemein u.a. die Vorhaben Nr. 59 (Landesbergen – Lehrte – Mehrum Nord) und Nr. 88 (Landesbergen – Grohnde) an, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG unter diesen Ziffern in den Bundesbedarfsplan aufgenommen worden seien und für welche der Aus- und Umbau des immissionsschutzrechtlich bereits genehmigten Umspannwerkes Landesbergen als wesentlicher Netzverknüpfungspunkt künftig verstärkt notwendig sei.

Damit steht die Planrechtfertigung für die planfestgestellten Maßnahmen nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG, die eine exekutive Prüfung ersetzen würde, allerdings noch nicht verbindlich fest. Denn die bezeichneten Vorhaben der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG werden im vorliegenden Verfahren weder ganz noch abschnittsweise planfestgestellt, so dass die hier beantragten und gestatteten Leitungsänderungen weder direkt noch als Folgemaßnahmen an einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung teilhaben können. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist allein auf eine vollständige oder ggf. abschnittsweise Gestattung des in der Anlage

⁴ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075.04, juris, Rn. 182

⁵ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 - 4 A 18.16, juris, Rn. 17.



zum BBPIG jeweils bezeichneten Vorhabens bezogen. Eventuelle Einzelmaßnahmen daraus im Vorgriff sind nicht unabhängig von einer sie einbettenden Planfeststellung des Bedarfsplanvorhabens bereits isoliert gesetzlich notwendig.

Allerdings verstärkt der Bezug zu den anstehenden Bedarfsplanvorhaben Nr. 59 und Nr. 88, nämlich die mit der Verschwenkung verbundene Schaffung passender Anschlussmöglichkeiten dieser künftigen Vorhaben an das Umspannwerk, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der vorliegend planfestgestellten Maßnahmen.

2.2.3.1.2 Rechtfertigung wegen Bedarfs nach dem einschlägigen Fachplanungsgesetz

Die Planrechtfertigung für die beantragten Maßnahmen ist auch unabhängig von der Wirkung einer direkten gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben.

Das UW Landesbergen ist als wesentlicher Netzverknüpfungspunkt zukünftig verstärkt notwendig. Um die neue Leitungseinbindung bei notwendig laufendem Betrieb abschnittsweise baulich realisieren zu können, muss zunächst die Leitungsverschwenkung nach Norden in einen bereits umgebauten Bereich (Ersatzneubau) des UW erfolgen. Die 380-kV-Leitung wird dafür von den Portalen C14 und C16 auf die Portale C25 und C23 im bereits fertig umgebauten Teil des UW verlegt.

Hieraus ergeben sich die planfestgestellten Maßnahmen und Folgemaßnahmen an den angeschlossenen Leitungen.

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen. Nach § 12 Abs. 1 EnWG haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone beizutragen. Aufgrund von § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Diese Verpflichtung gilt auch für Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind.

Dem dienen die beantragten und vorliegend planfestgestellten Maßnahmen.

Die Leitungsverschwenkung der technisch betroffenen Leitung LH-10-3011 zwischen dem UW Landesbergen und Mast 3 wird unmittelbar dadurch notwendig, dass die bisherigen Anschlusspunkte C14 und C16 und die nachgeschaltete Infrastruktur im UW umgebaut werden müssen (was nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist) und der Anschluss der Leitung auf bereits umgebaute Portale räumlich nach Norden verschoben werden muss.



Die Verschwenkung hat zudem den Vorteil, dass sowohl der Neubaumast 1001 als auch die Anschlussspannfelder an das UW zu den Portalen C23 und C25 später jedenfalls durch das Leitungsvorhaben der Anlage Nr. 59 zu § 1 Abs. 1 BBPlG (Landesbergen – Ahlten LH-10-3057) genutzt werden können, sobald dieses planfestgestellt und in Betrieb ist.

Die Maßnahmen werden auch aktuell Lastflüsse optimieren und damit zur Versorgungssicherheit im Hoch- und Höchstspannungsnetz beitragen.

Damit stehen sie insgesamt mit den Zielen der genannten gesetzlichen Vorschriften im Einklang und sind zur Erreichung dieser Ziele vernünftigerweise geboten, also erforderlich.

2.2.3.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das Vorhaben maßgeblichen Erfordernisse ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/ Weser (RROP 2003). Zur raumordnerischen Ausgangslage wird auf die Darstellung unter Ziff. 2.1.3 verwiesen.

2.2.3.2.1 Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Vorgaben, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Der Vorhabensbereich liegt nach dem LROP innerhalb eines Vorranggebiets für Leitungstrassen und Haupteisenbahnstrecken; das anzubindende Umspannwerk Landesbergen ist als Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt (vgl. Ziff. 2.1.3.1.1). Das Vorhaben, das der Anbindung und dem Umbau dieses Umspannwerks dient und die vorhandene Leitung lediglich kleinräumig verschwenkt, entspricht diesen Festlegungen; es nutzt den für Leitungstrassen vorgesehenen Raum und tritt zu ihm nicht in Widerspruch.

Auch dem Ziel der vorrangigen Nutzung vorhandener Standorte und Trassen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 LROP 2022), das den Ausbau – d. h. auch die Änderung – bestehender Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume vorsieht, ist Rechnung getragen: Die Leitungsverschwenkung bleibt auf einer Länge von rund 720 m im unmittelbaren Bereich der bestehenden Leitung LH-10-3011 und des Umspannwerks Landesbergen; neuer Raum wird nur in geringfügigem Umfang (zwei Maststandorte) in Anspruch genommen, während zwei Bestandsmasten zurückgebaut werden.

Das für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen geltende Abstandsziel von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder im unbeplanten Innenbe-



reich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022) ist nicht berührt, weil sich im Umfeld des Vorhabens keine derartigen Wohngebäude befinden (vgl. Ziff. 2.1.3.1). Weitere Ziele der Raumordnung sind für die vorliegende Planung nicht einschlägig oder mit der Planung dem Grunde nach zu vereinbaren. Ein Verstoß gegen die zu beachtenden Ziele der Raumordnung liegt danach nicht vor.

2.2.3.2.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen; sie sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG lediglich zu berücksichtigen, nicht aber zwingend zu beachten.

Das RROP des Landkreises Nienburg/Weser (2003) weist den Vorhabensbereich fast vollständig als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft – teilweise überlagert von einem Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts – und am südöstlichen Rand als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft und für die Erholung aus (vgl. Ziff. 2.1.3.1.2).

Diese Grundsätze sind in der Abwägung berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt – von den beiden kleinflächigen Maststandorten abgesehen – uneingeschränkt möglich (vgl. Ziff. 2.2.3.10); Wald- und Erholungsflächen werden nicht in Anspruch genommen (vgl. Ziff. 2.2.3.5). Dem raumordnerischen Grundsatz, Vorbelastungen und die Möglichkeit der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 LROP 2022), ist in besonderem Maße Rechnung getragen, weil das Vorhaben im Bereich bereits vorhandener Leitungs- und Umspannanlagen verbleibt. Der für Wohngebäude und sonstige sensible Nutzungen im Außenbereich vorgesehene Abstand von 200 m (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022) wird eingehalten; die nächstgelegene schutzwürdige Wohnnutzung liegt mehr als 400 m von der Trasse entfernt, und der Abstand wird durch die Verschwenkung sogar vergrößert (vgl. Ziff. 2.2.3.15.8).

2.2.3.2.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Ein Raumordnungsverfahren ist für das Vorhaben nicht durchgeführt worden. Angesichts des geringen Umfangs und der Kleinräumigkeit der Leitungsverschwenkung (rund 720 m im Bereich der bestehenden Anlage) war ein solches nicht erforderlich. Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens, die hier zu berücksichtigen wären, liegen dementsprechend nicht vor.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung LH-10-3011 unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1



Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Da das Vorhaben lediglich die Verschwenkung eines kurzen, an das Umspannwerk Landesbergen anschließenden Leitungsabschnitts (Neubau der Maste 1001 und 2N auf einer Länge von rund 720 m nebst Rückbau der Bestandsmaste 1 und 2 und Provisorien) zum Gegenstand hat, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch den Trassenverlauf von vornherein weitgehend vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.3.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen.

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Emissionsquellen und schutzbedürftigen Nutzungen werden ausreichende Abstände eingehalten. Innerhalb des für die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV maßgeblichen Einwirkungsbereichs von 20 m um die äußeren ruhenden Leiterseile der Freileitung befinden sich keine Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Anlage 12.01, Kap. 4.1). Die der Trasse am nächsten gelegene schutzbedürftige Bebauung – die das Waldheim des CVJM Landesbergen mit der Adresse In den Büschen, 31628 Lan-



desbergen – liegt mit einem Abstand von rund 441 m zur Trassenachse weit außerhalb des Einwirkungsbereichs. Durch die Leitungsverschwenkung wird der Abstand zwischen dieser Bebauung und der Trasse bei unveränderter Spannungsebene und Stromstärke sogar vergrößert, so dass sich die auf sie einwirkenden Immissionen gegenüber dem Bestand verringern. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.3.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bau- und Rückbauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 lit. f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.⁶ Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärm betroffenen Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen (tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A)).

Während der Errichtung der beiden neuen Freileitungsmaste, des Rückbaus der Bestandsmaste sowie der Einrichtung und des Rückbaus der Provisorien ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind nur von vorübergehender Dauer. Die Bauzeit beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt rund sieben Monate (geplanter Baubeginn August 2026, Fertigstellung einschließlich Rückbau voraussichtlich Februar 2027); die lärmintensi-

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 24.11, juris.



ven Arbeiten nehmen jeweils nur einen deutlich kürzeren Zeitraum in Anspruch. Anders als beim Rammen von Maststielen kommt bei dem Vorhaben zur Herstellung der Mastgründungen eine Bohrpfahlgründung zum Einsatz, die als lärmintensivste Bautätigkeit einzustufen ist.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Baulärmprognose (Anlage 12.03) eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms vorgelegt. Darin wurden alle lärmintensiven Arbeitsvorgänge des Freileitungs- und Rückbaus (Wegebau, Mastneubau mit Bohrpfahlgründung, Betonarbeiten, Errichtung/Montage, Seilzug und Mastrückbau) sowie der Baustellenverkehr betrachtet.⁷ Für die Bohrpfahlgründung als lauteste Tätigkeit wurde ein Gesamtschallleistungspegel von 120,5 dB(A) angesetzt.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu erwarten sind. Der der Baustelle nächstliegende Immissionsort ist die Wohnbebauung im Außenbereich am Waldheim des CVJM Landesbergen (In den Büschen, 31628 Landesbergen), für die ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts bzw. 60 dB(A) tags gilt. Der kürzeste Abstand zum nächstgelegenen Mastneubaustandort beträgt 449 m und liegt damit erheblich über dem für die Bohrpfahlgründung als lärmintensivster Bautätigkeit erforderlichen Abstand zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes (im Außenbereich bzw. Mischgebiet 75 m). Für den Baustellenverkehr ist der nächstgelegene Immissionsort die Wohnbebauung im Außenbereich mit der Adresse Heidhausen 58 in 31628 Landesbergen (Immissionsrichtwert 45 dB(A)); der kürzeste Abstand zum Straßenrand der Zuwegung beträgt 284 m und übertrifft den erforderlichen Abstand (1 m) bei Weitem. Für weiter entfernt liegende Immissionsorte ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Sinne eines Erst-recht-Schlusses gesichert. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar.

Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4 wird die Vorhabenträgerin gleichwohl dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt.

⁷ Die Geräuschemissionen wurden mangels eines detaillierten Prognoseverfahrens in der AVV Baulärm ersatzweise nach dem detaillierten Prognoseverfahren der TA Lärm auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 mit der Akustik-Software SoundPlan ermittelt.



Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten. Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-)Lärmreduzierung und der bereits nach der Prognose sehr deutlich eingehaltenen Immissionsrichtwerte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.3.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.3.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Leitung ist für 380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen. Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden bestimmt durch die Spannung, die Stromstärke, die Form des Mastes sowie die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile. Die höchsten Feldstärken am Erdboden treten in der Mitte zwischen zwei Masten bzw. Portalen auf, das heißt dort, wo die Leiterseile den geringsten Bodenabstand haben; zu den Masten hin nehmen die Feldstärken ab.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder durch Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant. Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.3.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.3.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische



Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22.08. 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsreich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet; Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen werden nicht überspannt.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten).

Zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte und zur Dokumentation der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder hat die Vorhabenträgerin den Immissionsbericht – Elektrische und magnetische Felder (Anlage 12.01) vorgelegt, den die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und der die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.



2.2.3.3.3.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Nach den „Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten (sog. Einwirkungsbereich).

Die äußeren ruhenden Leiterseile der planfestgestellten Leitung liegen je nach Masttyp in einem Abstand von 14,25 m bis 18,50 m zur Trassenachse. Die Vorhabenträgerin hat den gesamten Verlauf der Leitungsverschwenkung mit Hilfe von Luftbildern und durch Trassenbefahrung auf maßgebliche Immissionsorte abgesucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich innerhalb des 20 m-Streifens vom äußersten ruhenden Leiterseil keine Orte befinden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV sind daher nicht vorhanden (Anlage 12.01, Kap. 4.1). Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Auch im Einwirkungsbereich der bauzeitlich erforderlichen 220-kV- und 60-kV-Baueinsatzkabel-Provisorien sind maßgebliche Immissionsorte ausgeschlossen, da die Provisorien durch Abschränkungen (Bauzäune) in einem ausreichenden Abstand (> 1 m) gesichert werden und sich maßgebliche Immissionsorte nach den LAI-Durchführungshinweisen nur in einem Radius von 1 m um das Kabel befinden könnten (Anlage 12.01, Kap. 4.2).

Zur Anwendung des Minimierungsgebots wurde darüber hinaus der weitere Umkreis der Leitung innerhalb des pauschalen Einwirkungsbereichs von 400 m nach der 26. BImSchV-VwV auf maßgebliche Minimierungsorte abgesucht. Als einziger maßgeblicher Minimierungsort wurde die Bebauung im Außenbereich am Waldheim des CVJM Landesbergen (In den Büschen, 31628 Landesbergen) im Spannungsfeld zwischen Mast 1001 und Mast 2N ermittelt (Anlage 12.01, Kap. 4.3). Für die Provisorien sind innerhalb der maßgeblichen Einwirkungsbereiche (220-kV-Provisorium: 75 m; 60-kV-Provisorium: 25 m) keine Minimierungsorte vorhanden.

2.2.3.3.3.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Leitung eine höchste Betriebsspannung von 420 kV je System und der maximale betriebliche Dauerstrom von 4.000 A je Stromkreis zugrunde gelegt. Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung betrieben; eine Stromstärke von 4.000 A je Stromkreis wird nur bei einer einseitigen Abschaltung oder im Fehlerfall erreicht, während beide Stromkreise im Normalbetrieb erheblich geringer ausgelastet werden. Die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV wurden berücksichtigt; als relevant zur Vorbelastung beitragende Niederfrequenzanlagen wurden die 380-kV-Leitung LH-10-3011 (Landesbergen – Grohnde), die 220-kV-Leitung LH-10-2016 (Landesbergen – Hannover) sowie die Leitung LH-10-0650 (Leese – Landesbergen, Avacon Netz GmbH) einbezogen. Ortsfeste Hochfrequenzanlagen sind ausweislich der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur im maßgeblichen Abstand nicht vorhanden.

Da maßgebliche Immissionsorte nicht vorhanden sind, hat die Vorhabenträgerin zur Darstellung der zu erwartenden Felder die maximalen Immissionen unmittelbar unterhalb der Leitung für jedes Mastfeld berechnet. Die höchsten ermittelten Werte betragen für die elektrische Feldstärke 1,7 kV/m, 1,3 kV/m und 2,1 kV/m sowie für die magnetische Flussdichte 12 µT, 11 µT und 21 µT (Anlage 12.01, Kap. 5.1). Selbst diese unmittelbar unter der Leitung – und damit an ihrem ungünstigsten Ort – ermittelten Maximalwerte unterschreiten die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m und 100 µT sehr deutlich. Die höchste Ausschöpfung der Grenzwerte beträgt lediglich rund 13 %. An den – nicht vorhandenen, aber gleichwohl betrachteten – Orten mit empfindlicher Nutzung und mit zunehmendem Abstand von der Leitung liegen die Werte nochmals deutlich niedriger. Für die Provisorien konnte die Ermittlung der Immissionen mangels maßgeblicher Immissionsorte entfallen.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 12.01, Kap. 4.3 und 5.3). Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung durch Masterhöhung oder zusätzliche Maste, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie sowie Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass über die bereits im Zuge der Planung ergriffenen Maßnahmen hinaus – insbesondere die Wahl des Donau-Mastbildes mit niedriger Masthöhe, optimierte Bodenabstände, optimierter Leiterseilquerschnitt, optimierte Anzahl der Teilleiter (Viererbündel) und optimierte Leiterseilanordnung – für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Maste um 2 m nur geringfügige Verringerungen der Immissionen von maximal 1 % am Bewertungsabstand erreichen, während zugleich das Landschaftsbild und der Vogelschutz stärker beeinträchtigt und zusätzliche Eingriffe in den Boden und in die Eigentumsrechte



Dritter erforderlich würden. Die minimalen Bodenabstände von 20,8 m in den betrachteten Leitungsabschnitten übertreffen die nach DIN EN 50341-2-4 geforderten Mindestbodenabstände ohnehin bereits erheblich. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass an allen weiter von der Leitung entfernten Orten die Grenzwerte erst recht eingehalten sind. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Flussdichte während des Normalbetriebs der Leitung im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb der auf Basis der Nennlast ermittelten Höchstwerte liegen wird, weil die vorhandenen Leitungskapazitäten im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft werden.

2.2.3.3.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.⁸ Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Grundlage der geltenden Fassung war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahr 2010. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland mit 100 µT sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung vom 21./22.02.2008 zu dem Schluss, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet⁹. Die Planfeststel-

⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10.

⁹ BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13; Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14; Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16.



lungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keine wissenschaftlichen Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.3.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergängen und Fahrradfahren, in der Nähe der Leitung. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Personen, die sich nur vorübergehend im Nahbereich von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht; sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder für Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den Berechnungen der Vorhabenträgerin, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschreiten. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb der Leitung ist nicht zu erwarten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen.

2.2.3.3.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetischen Felder negative Auswirkungen auf die Tiere haben könnten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt; Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen. Auch für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, nicht zu befürchten.

2.2.3.3.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen oder sonstigen Geräten ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene



Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind. Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden, während GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen im Hochfrequenzbereich arbeiten; physikalische Wechselwirkungen sind daher nicht bzw. nur so gering zu erwarten, dass eine Einschränkung der Funktionalität nahezu ausgeschlossen werden kann.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung vom 21./22.02.2008 festgestellt, dass störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern jedenfalls dann ausgeschlossen werden können, wenn die magnetischen Immissionen stationärer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 μT bzw. – in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind – unter 15 μT bleiben. Eine Überschreitung dieser Werte kann allenfalls im unmittelbaren Nahbereich unter der Leitung auftreten. Da der Leitungsverlauf einer Freileitung weit hin sichtbar ist, besteht für Implantatträger die Möglichkeit, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

2.2.3.3.2 Schallimmissionen

Bei der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem sogenannten Korona-Effekt ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile bezeichnet. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Witterungsverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen); bei Niederschlag erreichen die Korona-Geräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab. Maßgebend für die Geräuschemissionen sind neben den Witterungsbedingungen vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile bzw. die Randfeldstärke an deren Oberfläche.

Für Schallimmissionen, die beim Betrieb von Anlagen nach dem BImSchG entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind grundsätzlich die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Korona-Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können. Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen, gelten nach § 49 Abs. 2b EnWG allerdings unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft

eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden, bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte (nachts 55 dB(A)).

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Immissionsbericht – Betriebslärm (Anlage 12.02) eine Prognose der Korona-Geräusche vorgelegt. Da maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV nicht vorhanden sind, wurde als potenziell betroffener Immissionsort die der Leitung am nächsten gelegene Bebauung im Außenbereich am Waldheim des CVJM Landesbergen (In den Büschen, 31628 Landesbergen) betrachtet, die in einem Abstand von 441 m zur Trassenachse liegt und für die – mangels Bebauungsplans nach der tatsächlichen Nutzung – ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) anzusetzen ist.

Die Prognose hat ergeben, dass die niederschlagsbedingten Geräuschimmissionen einschließlich des Tonhaltigkeitszuschlags mit maximal 28 dB(A) den für seltene Ereignisse maßgeblichen Nacht-Richtwert nach Nr. 6.3 der TA Lärm von 55 dB(A) um mehr als 27 dB(A) und damit weit über die Irrelevanzschwelle von 6 dB(A) hinaus unterschreiten (Anlage 12.02, Kap. 5.1). Für den bei trockener Witterung vorherrschenden Betriebszustand liegt der ermittelte Beurteilungspegel nach Abzug des Trockenheits-Abschlags von 15 dB(A) und Entfall des Tonhaltigkeitszuschlags mit maximal 10 dB(A) um mindestens 35 dB(A) unter dem im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm von 45 dB(A). In beiden Betriebszuständen liegt somit kein Immissionsort innerhalb des Einwirkungsbereichs der Leitung im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm. Die Bestimmung der Vorbelastung kann daher entfallen, und der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist als nicht relevant anzusehen. Der Betrieb der bauzeitlichen 220-kV- und 60-kV-Baueinsatzkabel ist üblicherweise mit keinen beurteilungsrelevanten Geräuschen verbunden.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Durch die Verwendung von Viererbündeln als Leiterseile wird sichergestellt, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass sich der Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und der Trasse durch die Leitungsverschwenkung bei unveränderter Stromstärke und Spannungsebene erhöht, so dass infolge des Vorhabens von einer Verringerung der Geräuschimmissionen auszugehen ist.

2.2.3.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen, die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite; in wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Aufgrund der Entfer-



nung bebauter Grundstücke zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten. Aufgrund der niedrigen Randfeldstärken an den mit Bündelleitern (Viererbündel) ausgeführten Leiterseilen ist nur mit sehr geringen Koronaeffekten zu rechnen. Hierdurch sowie durch die permanente Rekombination der Ionen zu ungeladenen Teilchen kann davon ausgegangen werden, dass eine erhöhte Ionenkonzentration im Bereich der Leiterseile nicht nachweisbar ist; anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort (vgl. auch Anlage 1, Kap. 6.7.4).

2.2.3.4 Natur und Landschaft

2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist; Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind in die Betrachtung einzubeziehen.

Der Neubau der beiden Masten erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Vorhabenträgerin hat deshalb einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (LBP inkl. AFB, Anlage 13.01) vorgelegt, der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorsieht. Der Rückbau der Bestandsmasten 1 und 2 wirkt sich demgegenüber positiv aus. Die beiden Provisorien stellen nur temporäre Eingriffe dar. Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit sowie zur Ableitung der Kompensation orientiert sich an dem niedersächsischen Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011); damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein plausibler Bewertungsrahmen vor.

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden; die danach unvermeidbaren Eingriffe sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Anforderungen sind vorliegend eingehalten. Das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser wurde hergestellt (§ 17 BNatSchG i. V. m. § 7 NNatSchG).

2.2.3.4.1.1 Vermeidungsgrundsätze

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur



Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen allgemeinen Maßnahmen bei der Trassenplanung, technischen Schutzmaßnahmen (schutzgutbezogen) und spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

2.2.3.4.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung bereits frühzeitig rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden:

Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB und UVS	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 13.04, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen, insbesondere Waldflächen, wurden unter Berücksichtigung anderer Belange soweit wie möglich im Rahmen der Trassenplanung ausgespart.	X	X			X	
Bereits im Rahmen der Trassenplanung wurden die Zufahrten und die Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Die Zufahrten verlaufen – soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.	X	X	X	X	X	V2, V3, V5
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und neuen Flächeninanspruchnahmen werden als Baustraßen, soweit vorhanden, bestehende Straßen und Wege genutzt.			X	X		V2, V3, V5, V7
Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt. Damit werden bodenfeuchteabhängige zulässige Lasten bestimmt, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Soweit erforderlich, werden für besonders verdichtungsempfindliche Böden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (z. B. Errichtung von Baustraßen, Einsatz von Lastverteilern).			X			V2, V3, V5, V7
Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und deren Lagerung wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 62 WHG) und deren Lagerung eingehalten werden.	X			X		V8
Werden durch Unfälle oder unsachgemäßer Umgang Stoffe freigesetzt, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet, um ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern	x			X		V9
An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.				X		V9
Abmontierte Geräteteile mit Hydraulikschläuchen sind stets auf fester Unterlage (Stahlplatte, Schutzfolien, Schutzmatte) abzulegen und zu lagern. Hydraulikschläuche sind sofort nach dem Abmontieren mit den vorgesehenen Schutzkappen zu verschließen. Evtl. Handhabungsverluste von Hydrauliköl sind zu vermeiden. Sollten diese dennoch entstehen, sind diese sofort abzubinden, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.				X		V8
Baumaschinen werden auf undurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können.				X		V9



Bei längeren Stillstandzeiten werden Maschinen auf befestigten Flächen abgestellt.				X		V6
Landschaftsprägende Elemente werden im Rahmen der Trassenplanung so weit wie möglich geschont.					X	
Für die Bauausführung werden Schutzmaßnahmen wie Baum-schutzmaßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen etc. definiert		X				V4
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommen Flächen rekultiviert		X				V11
Die Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen werden auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt.	X			X	X	V3

Erläuterung:

*X = Schutzmaßnahme aus der technischen Planung wurde bei der Erheblichkeitsbewertung der Schutzgüter berücksichtigt

**Schutzgut Tiere: Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien

2.2.3.4.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sieht der LBP eine Reihe von Schutzmaßnahmen vor, deren Beachtung durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sichergestellt ist. Hierzu zählen insbesondere die Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (V_{ART} 1), der flächenschonende Baustellenverkehr (V 2), die Baustellenbegrenzung (V 3), der Schutzzaun für das gesetzlich geschützte § 30-BNatSchG-Biotop im Bereich der Gleisanlagen ca. 30 m westlich vom Neubaumast 1001 (V 4), Vorgaben zu den Bodenarbeiten, zur Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial sowie zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (V 5, V 6, V 7), der Schutz vor wassergefährdenden Stoffen und der Boden- und Gewässerschutz (V 8, V 9), der Ausschluss nächtlicher Bautätigkeiten (V 10) sowie eine Umweltbaubegleitung (V 11). Detaillierte Beschreibungen der Vermeidungsmaßnahmen sind den Maßnahmenblättern in Anlage 13.04 zu entnehmen.

2.2.3.4.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben nur geringe unvermeidbare Beeinträchtigungen. Anlagebedingt kommt es durch die Fundamente der beiden Neubaumasten zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von höchstens 437 m². Betroffen sind ausschließlich Biotoptypen der Wertstufen I und II (Sandacker sowie halbruderaler Gras- und Staudenflur); Gehölze werden nicht in Anspruch genommen. Die im Schutzstreifen grundsätzlich möglichen Aufwuchsbeschränkungen sind nicht relevant, weil die Flächen vollständig landwirtschaftlich genutzt werden. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen (Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen, Provisorien, Zuwegungen) werden nach Bauende vollständig wiederhergestellt und begründen daher nur vorübergehende Beeinträchtigungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes findet nicht statt, weil der Raum bereits erheblich vorbelastet ist und die neuen Masten (59 m bzw. 62,5 m) die zurückzubauenden Bestandsmasten (49 m bzw. 58,5 m) nur geringfügig überschreiten.

2.2.3.4.1.5 Ausgleich und Ersatz

Nach dem Bewertungsverfahren des NLT 2011 lösen die dauerhaften Eingriffe in Biotoptypen der Wertstufen I und II (Sandacker (AS) und halbruderaler Gras- und Staudenfluren mitt-

lerer Standorte (UHM)) keinen Kompensationsbedarf aus, vgl. Anlage 13.01, Kap. 10.3. Kompensationsbedürftig ist allein die Oberflächenversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, die im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Aus der Neuversiegelung von 437 m² abzüglich der durch den Rückbau der Bestandsmasten bewirkten Entsiegelung von 13,5 m² ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 424 m², vgl. Anlage 13.01, Kap. 10.3.

Dieser Kompensationsbedarf wird durch die Ersatzmaßnahme E 1 (Anlage 13.04) gedeckt. Hierzu wird dem Vorhaben ein Flächenanteil von 0,05 ha im Kompensationsflächenpool „Bunkenmoor“ (Gemarkung Stöckse, Flur 15, Flurstücke 31/2 und 32, Landkreis Nienburg (Weser)) zugeordnet und vertraglich gesichert, vgl. Maßnahmenblatt in Anlage 13.04. In dem entwässerten, in einem Degenerationsstadium befindlichen Hochmoor werden durch Entfernung nicht standorttypischer Nadelholzbestände, die Reaktivierung der hydrologischen Verhältnisse (Rückbau von Entwässerungssystemen) und die Verminderung von Flächenverdichtungen die Voraussetzungen für eine naturnahe Moorentwicklung wiederhergestellt; hierdurch werden die vorhabenbedingt verlorenen Bodenfunktionen in gleichwertiger Weise ersetzt. Die Umsetzung erfolgt durch die Niedersächsischen Landesforsten und das Forstamt Nienburg, sie ist mit dem Landkreis Nienburg (Weser) abgestimmt.

2.2.3.4.1.6 Ergebnis Eingriffsbilanzierung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahme E 1 sind die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig vermieden oder ersetzt. Nach Abschluss der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG und die Festsetzung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG sind nicht veranlasst, weil die erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichbar bzw. ersetzbar sind. Die Pflichten des § 15 BNatSchG sind damit eingehalten.

2.2.3.4.1.7 Gebietsschutz

2.2.3.4.1.8 Natura 2000-Schutzgebiete

Durch das Vorhaben sind keine Natura-2000-Gebiete betroffen. Das Vorhaben liegt weder innerhalb eines Natura-2000-Gebiets noch in einem Abstand zu einem solchen Gebiet, der wegen der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) eine nähere Befassung erforderlich machen würde. Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“, DE-3420-331) liegt rund 1.640 m entfernt; das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist rund 1.750 m entfernt. Angesichts dieser Entfernungen und der starken Vorbelastung des Raumes sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich, vgl. Anlage 13.01, Kap. 4.3.2.



2.2.3.4.1.9 Nationale Schutzgebiete

Nach nationalem Naturschutzrecht rechtsverbindlich ausgewiesene Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sind nicht betroffen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen keine derartigen Gebiete; das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Domäne Stolzenau/ Leese“) ist rund 1.030 m, das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet („Meerbachniederung“) rund 150 m entfernt. Auch Biosphärenreservate sind nicht vorhanden, vgl. Anlage 13.01, Kap. 4.3.2.

2.2.3.4.1.10 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG – in Niedersachsen einschließlich der nach § 22 Abs. 3 NNatSchG kraft Gesetzes geschützten Wallhecken – sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und daher nicht betroffen, vgl. Anlage 13.01, Kap. 4.3.2.

2.2.3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Im westlichen Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich der Gleisanlagen ein gesetzlich geschütztes Biotop des Typs „Sandtrockenrasen“ (GB-NI-0070), Anlage 13.01, Kap. 4.3. Diese Fläche liegt rund 30 m vom Neubaumast 1001 und rund 5 m von den Montageflächen entfernt; Baumaßnahmen innerhalb des Biotops sind nicht erforderlich. Durch die Abtrennung der Biotopfläche mittels eines Bauzauns (Maßnahme V 4, Anlage 13.04) wird eine Betroffenheit des geschützten Biotops ausgeschlossen. Da das Biotop nicht in Anspruch genommen wird, wird weder eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG noch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

2.2.3.4.3 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2), sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Die Vorhabenträgerin hat die artenschutzrechtliche Prüfung als integrierten Bestandteil des LBP vorgelegt, vgl. Anlage 13.01, Kap. 8 sowie die Artenschutz-Vorprüfung in Anlage 13.02.

2.2.3.4.3.1 Bestand und Relevanzbetrachtung (Stufe I)

Datengrundlage sind insbesondere die faunistischen Erfassungen des benachbarten Vorhabens sowie eine ergänzende Datenrecherche. Eine vollständige Übersicht der im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Arten findet sich in Anlage 13.01, Kap. 8.5.1, insbes. Tab. 8-2 bis Tab. 8-7. Im Untersuchungsraum wurden als Brutvögel der Baumpieper, die Feldlerche



und der Mäusebussard festgestellt; der Rotmilan tritt lediglich überfliegend auf. Rast- und Gastvögel wurden nicht festgestellt. Für Fledermäuse kommen potenziell die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus in Betracht. In der Vorprüfung (Stufe I) hat sich ergeben, dass für Säugetiere einschließlich der Fledermäuse, für Amphibien und Reptilien, für Wirbellose sowie für streng geschützte Pflanzenarten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen von vornherein ausgeschlossen werden kann, weil im nahezu vollständig ausgeräumten, strukturarmen Ackerraum keine essenziellen Habitate, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen werden, keine Gehölze in Anspruch genommen werden und kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, vgl. Anlage 13.02 und Anlage 13.01, Kap. 8.5.1 und 8.5.2.

2.2.3.4.3.2 Vertiefende Artprüfung (Stufe II)

Einer vertieften Prüfung bedurften allein die Feldlerche und die Gilde der „Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“, für die baubedingte Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen nicht von vornherein auszuschließen waren, vgl. Anlage 13.01, Kap. 8.5.2. Das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART} 1) vermieden, indem die Baufeldfreimachung und die Errichtung der Provisorien außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen bzw. – falls dies nicht möglich ist – eine vorherige Kontrolle und erforderlichenfalls eine Vergrämung durchgeführt werden (Anlage 13.04, Maßnahme V_{ART} 1). Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht ausgelöst, weil sich der Erhaltungszustand der weit verbreiteten, in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen lokalen Populationen wegen der Kleinflächigkeit, der begrenzten Dauer und der vorhandenen Ausweichhabitate nicht verschlechtert. Auch das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht erfüllt, weil deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bedarf es nicht.

2.2.3.4.3.3 Ergebnis Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V_{ART} 1) wird kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf es daher nicht. Eine Schädigung von Arten und ihren Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG sowie eine Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind ebenfalls ausgeschlossen, Anlage 13.01, Kap. 9.1 und 9.2. Das Vorhaben ist danach mit den Vorschriften des besonderen Artenschutzes vereinbar.

2.2.3.5 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden. Als Waldumwandlung gilt dabei nach § 8 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 NWaldLG auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen sowie die dauerhafte Beschränkung der Aufwuchshöhe im Schutzstreifen einer Freileitung.



Das Vorhaben löst keine Waldumwandlung aus. Es werden weder Wälder noch Gehölze und Einzelbäume durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Gehölze werden weder gerodet noch überspannt, und im Schutzstreifen sind – da dieser vollständig landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft – keine Aufwuchshöhenbeschränkungen von Wald erforderlich. Eine Genehmigung nach § 8 NWaldLG, eine Ersatzaufforstung oder sonstige forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht veranlasst. Belange der Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

2.2.3.6 Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Ziele des Klimaschutzes und die zu ihrer Erreichung festgelegten Vorgaben bei Planungen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Das Vorhaben dient selbst der Energiewende: Die Leitungsverschwenkung ist für den Um- und Ausbau des Umspannwerks Landesbergen als wesentlichem Netzverknüpfungspunkt und damit für die Integration erneuerbarer Energien in das Höchstspannungsnetz erforderlich.

Vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten. Es werden keine klimarelevanten Kaltluftentstehungs- oder Ausgleichsflächen in erheblichem Umfang beansprucht; Gehölz- oder Waldbestände mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion werden nicht in Anspruch genommen (vgl. Ziff. 2.2.3.5). Die dauerhafte Neuversiegelung beschränkt sich auf höchstens 437 m² im Bereich der Mastfundamente. Die zum Ausgleich des Eingriffs vorgesehene Ersatzmaßnahme im Kompensationsflächenpool „Bunkenmoor“ (Maßnahme E 1, Anlage 13.04) wirkt sich als Wiedervernässung eines entwässerten Hochmoores darüber hinaus positiv auf den Klimaschutz aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima sind danach ausgeschlossen.

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Gegen die Zulassung des Vorhabens bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Eine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 8, 9 WHG ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insbesondere ist eine bauzeitliche Grundwasserhaltung nicht vorgesehen. Einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf es daher nicht.

2.2.3.7.1 Oberirdische Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Oberirdische Gewässer sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG) werden nicht in Anspruch genommen. Ebenso liegen im Untersuchungsgebiet keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete oder sonstigen Hochwasserschutzgebiete; das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Weser ist rund 580 m entfernt. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder auf oberirdische Gewässer sind daher ausgeschlossen. Auch Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.



2.2.3.7.2 Grundwasser und Bewirtschaftungsziele der WRRL

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Weser Lockergestein rechts“ (DE_GB_DENI_4_2403), der sich in einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand befindet. Die vorhabenbedingte dauerhafte Neuversiegelung von höchstens 437 m² im Fundamentbereich beeinträchtigt die Grundwasserneubildung nur geringfügig; eine Versickerung bleibt auf den umgebenden Flächen uneingeschränkt möglich. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers und ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bzw. gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG sind damit ausgeschlossen; das Erreichen der Bewirtschaftungsziele wird nicht gefährdet. Der Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe während der Bauphase ist durch die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor wassergefährdenden Stoffen sowie zum Boden- und Gewässerschutz (V 8, V 9) und durch die Umweltbaubegleitung (V 11) sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind danach nicht zu erwarten.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Der Planfeststellungsbeschluss steht mit den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) im Einklang. Die Planungshoheit einer Gemeinde kann durch ein Fachplanungsvorhaben nur dann verletzt sein, wenn dieses eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt. Aus dem Vorrang der Fachplanung nach § 38 BauGB folgt, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls an ein planfestgestelltes Vorhaben anzupassen hat; auf bloße Planungsabsichten kann sie sich nicht berufen.

Von dem Vorhaben ist allein die Gemeinde Landesbergen (Landkreis Nienburg/Weser) betroffen. Diese hat im Anhörungsverfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben. Es werden durch das Vorhaben keine hinreichend verfestigten gemeindlichen Planungen gestört: Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens bestehen keine (in Aufstellung befindlichen) Bebauungspläne (vgl. Ziff. 2.1.3.2). Auch werden aufgrund des geringen Vorhabenumfangs nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer gemeindlichen Planung entzogen: Das Vorhaben nimmt lediglich zwei kleinflächige Maststandorte dauerhaft in Anspruch und verläuft im Übrigen im Bereich bereits vorhandener Leitungs- und Umspannanlagen. Kommunale Einrichtungen werden nicht beeinträchtigt. Eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit ist daher nicht ersichtlich.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt für die beiden neuen Maststandorte, den Schutzstreifen, die Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen, die Zuwegungen sowie die beiden bauzeitlichen Provisorien Flächen in Anspruch, die überwiegend in Privateigentum stehen und landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen können im Eigentum der Betroffenen verbleiben, müssen aber dinglich gesichert werden. Die Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung der



Freileitung unumgänglich; sie hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und ist angesichts des dem Allgemeinwohl dienenden Zwecks des Vorhabens gerechtfertigt und angemessen. Die im Einzelnen erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den Lage- und Rechtserwerbsplänen (Anlage 5) und dem Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 11) als Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Über die Enteignung und die Entschädigung wird zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Enteignungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz entschieden (§ 45 Abs. 3 EnWG); der festgestellte Plan ist diesem Verfahren jedoch zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 45 Abs. 2 EnWG). Für das nachfolgende Enteignungsverfahren steht damit verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG rechtfertigen können. Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung und an dem hierfür erforderlichen Umbau des Umspannwerks Landesbergen die Eigentumsbetroffenheiten der Betroffenen überwiegt; die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen; die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden hierdurch nicht verändert. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht in diesem Verfahren entschieden.

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Dauerhaft in Anspruch genommen werden die Flächen der beiden neuen Maststandorte, der Schutzbereich (Schutzstreifen) der Leitung sowie die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und zum Schutzstreifen. Eine Enteignung im Sinne eines Eigentumsentzugs ist hierfür nicht erforderlich; die Grundstücke werden lediglich mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) belastet, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen wird und die Vorhabenträgerin zur Errichtung, zum Betrieb und zum Rückbau der Leitung sowie zur Nutzung der Zuwegungen berechtigt. Die Fläche der Mastfundamente wird der bisherigen Nutzung vollständig entzogen; die dauerhafte Versiegelung beträgt höchstens 437 m². Im Bereich des Schutzstreifens bleibt die – überwiegend landwirtschaftliche – Nutzung mit gewissen Beschränkungen weiterhin möglich; insbesondere dürfen leitungsgefährdende Gehölze nicht belassen werden und Bauwerke nur im Rahmen der Abstandsnorm DIN EN 50341-2-4 und nach vorheriger Zustimmung der Vorhabenträgerin errichtet werden. Voraussetzung für die Eintragung der Dienstbarkeit ist eine notariell beglaubigte Bewilligung des jeweiligen Eigentümers; wird sie nicht erteilt, bildet der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Eintragung im Wege der Enteignung (§ 45 EnWG).



Die konkreten Flächengrößen der dauerhaften Inanspruchnahme (Schutzstreifen, Zuwegungen) sowie die betroffenen Flurstücke und Eigentümer sind dem Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 11) und den Lage- und Rechtserwerbsplänen (Anlage 5) zu entnehmen.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Temporär werden Grundstücke durch die Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten, durch temporäre Zuwegungen beim Neu- und Rückbau sowie durch die Flächen der beiden Baueinsatzkabel-Provisorien (220 kV und 60 kV) in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme ist auf die Bauzeit von insgesamt rund sieben Monaten begrenzt. Die betroffenen Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß und fachgerecht wiederhergestellt und stehen anschließend wieder uneingeschränkt zur Verfügung; Flurschäden werden durch den Einsatz von Lastverteilplatten und weitere Vorkehrungen minimiert und andernfalls beseitigt. Auch die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind im Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 11) erfasst.

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit

Mittelbare Betroffenheiten von Grundstücken, die nicht selbst unmittelbar in Anspruch genommen werden, sind angesichts der Kleinräumigkeit des Vorhabens und seiner Lage im Bereich bereits vorhandener Leitungs- und Umspannanlagen von geringem Gewicht.

2.2.3.10 Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die für das Vorhaben erforderliche Flächeninanspruchnahme betrifft ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (v. a. Sandacker). Soweit möglich, werden die Beeinträchtigungen vermieden oder gering gehalten; sie erreichen kein Maß, das ein Absehen vom Vorhaben oder eine andere Trassenführung rechtfertigen würde. Abwägungsrelevante Betroffenheiten der Belange von Jagd und Fischereiwirtschaft bestehen nicht.

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Dauerhaft in Anspruch genommen werden allein die beiden Maststandorte mit einer Versiegelung von höchstens 437 m². Im Übrigen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen – auch im Schutzstreifen der Leitung – möglich; lediglich der Aufwuchs von Gehölzen wird im Schutzstreifen beschränkt, was die ackerbauliche Nutzung nicht berührt.

Die für die Bauphase und die Provisorien temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt und stehen anschließend wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Flurschäden werden durch den Einsatz von Lastverteilplatten und weitere Vorkehrungen minimiert und andernfalls beseitigt.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Agrarstrukturelle Belange werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt. Angesichts der geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der Lage im Bereich bereits vor-



handener Leitungsanlagen sind weder eine Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten noch eine spürbare Erschwernis der Bewirtschaftung zu erwarten.

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Die durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehenden wirtschaftlichen Nachteile werden entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. erforderlichenfalls in einem gesonderten Enteignungsverfahren entschieden. Als Grundlage der einzeln abzuschließenden Gestattungsverträge findet die zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landvolk Mittelweser für das Gesamtvorhaben Nr. 59 BBPlG geschlossene Rahmenvereinbarung (Umfang der Inanspruchnahme, Rückbau, Entschädigungszahlungen) auch auf die Leitungsverschwenkung Anwendung.

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Anhaltspunkte für eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe bestehen nicht.

2.2.3.11 Bodenschutz und Abfallrecht

Die Belange des Bodenschutzes und des Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen; schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und die Vorsorgepflicht des § 7 BBodSchG ist zu beachten.

Die im Vorhabensbereich anstehenden Böden – überwiegend ein Plaggenesch mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie ein Spargelkulturboden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit – sind als schutzwürdig einzustufen. Eine dauerhafte, vollständige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen tritt allein im Bereich der neuen Mastfundamente in einem Umfang von höchstens 437 m² ein; durch den Rückbau der Bestandsmasten werden rund 13,5 m² wieder entsiegelt. Die übrigen, temporär beanspruchten Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt. Der fachgerechte Umgang mit dem Boden ist durch die Vermeidungsmaßnahmen zu den Bodenarbeiten, zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sowie zum Boden- und Gewässerschutz (V 5, V 7, V 9, Anlage 13.04) und durch die Umweltbaubegleitung (V 11, Anlage 13.04) unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke (u. a. DIN 18300, DIN 19639, DIN 18915) sichergestellt. Die verbleibende Bodenversiegelung wird über die Ersatzmaßnahme E 1 kompensiert (vgl. Anlage 13.04 und Ziff. 2.2.3.4.1.5). Schädliche Bodenveränderungen sind danach nicht zu besorgen.

In abfallrechtlicher Hinsicht fallen vor allem beim Rückbau der Bestandsmasten und der Provisorien Abfälle an (insbesondere Stahl, Beton und Zementmilch). Diese werden nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt und weitestgehend recycelt. Von den entstehenden Abfällen gehen daher keine schädlichen Umweltauswirkungen aus.



2.2.3.12 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. Dem Denkmalschutz kommt in der Abwägung jedoch kein absoluter Vorrang zu. Nach dem NDSchG erforderliche denkmalrechtliche Genehmigungen werden aufgrund der Konzentrationswirkung mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (§ 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

2.2.3.12.1 Baudenkmale

Baudenkmale im Sinne des § 3 NDSchG sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nach den ausgewerteten Unterlagen nicht vorhanden; eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals ist daher nicht zu besorgen.

2.2.3.12.2 Bodendenkmale

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Zu den Kulturdenkmälern zählen u.a. die Bodendenkmale, § 3 Abs. 1 und Abs. 4 NDSchG.

Die Genehmigung wird vorliegend gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG unter Auflagen erteilt, da diese erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen des NDSchG zu sichern.

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmale bekannt. Einzelne dieser Fundstellen werden von temporären Arbeitsflächen überlagert.

Die Vorhabenträgerin hat innerhalb des Vorhabenbereichs zwar archäologische Fundstellen verzeichnet, die teilweise von temporären Arbeitsflächen überlagert werden. Im Bereich der Fundstellen finde jedoch kein Abtrag des Oberbodens statt und es würden Fahrplatten ausgelegt werden, um die Zuwegung zum Vorhaben zu gewährleisten. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg (Weser) hat im Anhörungsverfahren insoweit darauf hingewiesen, dass das Plangebiet die Ausdehnungsbereiche mehrerer bekannter archäologischer Fundstellen umfasse und damit ein sehr hohes Konfliktpotential mit der archäologischen Denkmalpflege aufweise: Betroffen seien die Fundstellen Landesbergen 12, 25, 28, 56, 57, 106, 108, 116, 158, 169, 179 und 197. Dabei handele es sich wohl um Brandgräberfelder der ausgehenden Bronzezeit bis zur römischen Kaiserzeit als auch um Siedlungsspuren der genannten Epochen. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet sei daher bei Erdarbeiten zu rechnen. Die genannten Fundstellen seien Boden- bzw. Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 NDSchG. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Eine archäologische Untersuchung des Plangebietes vor Beginn der Erdarbeiten sei erforderlich und im Detail mit der Kommunalarchäologie der Schaumburger Landschaft abzustimmen.



Darauf hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass sich das geplante Vorhaben mit mehreren Fundpunkten bekannter Bodendenkmäler überlagere. Die Fundpunkte befänden sich jedoch in Bereichen, in denen kein Eingriff in den Oberboden vorgesehen sei. Daher würde in den Unterlagen eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen. Der Stellungnahme folgend und zur Sicherstellung einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes werde in den Bereichen mit Oberbodeneingriffen vorsorglich eine archäologische Prospektion durchgeführt. Die Prospektion werde durch ein beauftragtes Fachbüro durchgeführt und im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Das Fachbüro werde die Arbeiten zudem im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung betreuen. Im Falle archäologischer Funde und Befunde werde die zuständige Denkmalbehörde schnellstmöglich informiert. Zudem verwies die Vorhabenträgerin auf die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Sie gehe davon aus, dass eine gesonderte Genehmigung nicht erforderlich sei. Die Genehmigung nach § 13 NDSchG wird über die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt, vgl. Ziff. 4.1.2. Die Vorgaben zur archäologischen Baubegleitung werden als Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.9 für verbindlich erklärt.

Ein Verstoß gegen das NDSchG ist unter Berücksichtigung der Auflagen nach Ziff. 1.1.3.2.9 nicht zu erwarten. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird aufgrund der Konzentrationswirkung mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (§ 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), vgl. Ziff. 4.1.2.

2.2.3.13 Verkehr/ Sondernutzungen

2.2.3.13.1 Straßen und Verkehrswege

Belange des Verkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Leitungsverschwenkung quert die Gemeindestraße „In den Büschen“ sowie die Eisenbahnstrecke 1741 (Nienburg (Weser) – Minden (Westf.)). Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen werden nicht gequert oder in ihren Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone berührt (vgl. Kreuzungsverzeichnis in Anlage 10 sowie Wegekonzept in Anlage 4).

Zur Sicherung der Bahnkreuzung der elektrifizierten Bahnstrecke 1741 / Nienburg (Weser) – Minden (Westf.) während der Seilzugarbeiten wird beidseitig der Bahntrasse ein Schutzgerüst errichtet.

Ein Eingriff in das Straßen- und Wegenetz, der dessen Nutzung während des Betriebs der Leitung unmöglich machen würde, ist mit keinem der Maststandorte verbunden.

Die bauzeitliche Erreichbarkeit wird über öffentliche Straßen und Wege sowie über vorhandene landwirtschaftliche Zufahrten hergestellt; erforderlichenfalls werden Zuwegungen in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern ertüchtigt und nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut. Etwaige bauzeitliche Einschränkungen der Nutzung von Straßen und Wegen sind vorübergehend; hierauf bezogene Anordnungen ergehen im verfügenden Teil dieses Beschlusses. Bau- oder betriebsbedingt entstehende Schäden an Straßen und Wegen wer-



den in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

2.2.3.13.1.2 Sondernutzungen

Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung öffentlicher Straßen, Gewässer und sonstiger Verkehrswege erfolgt über Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern. Soweit für die Querungen – insbesondere der Gemeindestraße und der Bahnstrecke – öffentlich-rechtliche Gestattungen oder Sondernutzungserlaubnisse erforderlich sind, werden diese von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG) bzw. bleiben den gesonderten kreuzungsrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten. Auf die Genehmigung unter Ziff. 4.1.1 wird verwiesen.

2.2.3.14 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen den planfestgestellten Maßnahmen nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziff. 2.2.3.3) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu insbes. die Stellungnahmen unter Ziff. 0).

2.2.3.15 Gesamtabwägung

2.2.3.15.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Ziff. 2.2.3.3 bis Ziff. 2.2.3.14 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Am 29. Dezember 2023, und damit vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, ist das „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind



mit § 43 Abs. 3a bis Abs. 3c EnWG ergänzende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung bei der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen neu eingeführt worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage, die der Abwägungsentscheidung zugrunde liegt, ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.¹⁰

Die Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl des Trassenverlaufs. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.15.2 Vorhabensalternativen

2.2.3.15.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig. Der Einsatz von Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)-Leitungen ist im vorliegenden Vorhaben (Leitungsverschwenkung mit Einbin-

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 21.03.2023 – 4 A 9.21, juris Rn. 41.



dung in das UW) technisch schon nicht vorgesehen und geeignet. Eine Erdverkabelung kommt aus technischen und rechtlichen Gründen hier ebenfalls nicht in Betracht.

2.2.3.15.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen. Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann. Andere Trassenvarianten konnten ausgeschlossen werden, weil sie nicht ernsthaft in Betracht kommen, da die planfestgestellte Leitung hier notwendigerweise zwischen zwei Fixpunkten verläuft. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Dies gilt insbesondere, da das planfestgestellte Vorhaben aufgrund seiner Zielsetzung räumlich nicht anders auszugestalten ist: Es dient der Einbindung des UW Landesbergen, welches einen wichtigen Knotenpunkt für das Stromnetz darstellt, sowie dem Anschluss mehrerer geplanter künftiger Ausbauvorhaben im Höchstspannungsnetz (z.B. Gesamtvorhaben Nr. 59 BBPIG / 380-kV-Ersatzneubau Landesbergen – Ahlten). Zum anderen werden Lastflüsse optimiert und die Versorgungssicherheit im Hoch- und Höchstspannungsnetz verbessert. Da die Leitungseinbindung notwendigerweise im Bereich des UW erfolgen und sich in das Gefüge zwischen dem UW sowie den Bestands- und Neubauleitungen technisch einfügen muss, sind räumliche Alternativen nicht ersichtlich.

2.2.3.15.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.15.2.4 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional be-



grenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen. Sie behalten aber aufgrund von § 13 Abs. 1 lit. a) EnWG eine Sonderstellung. Dieser räumt den EEG-Anlagen einen sog. relativierten Einspeisevorrang ein

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.15.2.5 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.¹¹ Nach der dena-Netzstudie II „Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.¹²

Diese Technik stellt für das planfestgestellte Vorhaben keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Denn die Leitungsverschwenkung dient der zielgerichteten Einbindung in das neue UW Landesbergen und kann unter Nutzung der Bestandsleitungen nicht effizient erfolgen. Zudem wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.¹³ Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.¹⁴ Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der

¹¹ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹² dena-Netzstudie II, S. 10.

¹³ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.

¹⁴ Vgl. Säcker, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur, „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, 12/2011. S. 16.



Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung.

2.2.3.15.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens in Verbindung mit dem Standort des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, vgl. auch Ziff. 2.2.3.4 bis Ziff. 2.2.3.7.

2.2.3.15.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die – hier wenigen und im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemachten – privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen.

2.2.3.15.5 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Die planfestgestellten Maßnahmen sind wesentlicher Teil eines insgesamt großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Vorhaben, die dem Netzausbau dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.15.6 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient trotz seiner Kleinräumigkeit nicht nur der Stabilisierung und Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt als ein Bestandteil der Netzausbau-Strategie der Vorhabenträgerin auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung, vgl. dazu auch Ziff. 2.1.2, Ziff. 2.2.3.1, Ziff. 2.2.3.15.2.1 und Ziff. 2.2.3.15.2.2.

2.2.3.15.7 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Art und Umfang



der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und der Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rücksicht, soweit es mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen schon allein aufgrund von deren Kleinräumigkeit in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Die Einzelheiten hierzu sind unter Ziff. 2.2.3.4 dargestellt.

Für die angeordneten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4 verwiesen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, ist eine Ersatzmaßnahme E1 vorgesehen.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und öffentlichen Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.15.8 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Belange des Siedlungsschutzes werden von dem Vorhaben nicht in abwägungsrelevanter Weise beeinträchtigt. Der Ortsteil Heidhausen der Gemeinde Landesbergen liegt östlich des Vorhabens. Der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 wird eingehalten. Im Vergleich zur Bestandsleitung werden die Abstände zu den Siedlungsbereichen sogar vergrößert (Anlage 14.01, Kap. 3.7).

2.2.3.15.9 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der

Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Menschen und Tieren zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziff. 2.2.3.3). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Standardfeldberechnungen deutlich machen. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.¹⁵

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Spannungsfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziff. 2.2.3.3). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

¹⁵ <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 19.08.2026.



2.2.3.15.10 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden überwiegend der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.15.11 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitungsverschwenkung Landesbergen – Grohnde kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa der Bahnstrecke 1741 Nienburg – Minden, von Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.11 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit wie möglich Rechnung getragen. Auf die Sicherheitsvorkehrungen für den Erhalt des Bahnbetriebes unter der Auflage Ziff. 1.1.3.2.12 und Zusage unter Ziff. 1.2.5 und sowie Ausführungen unter Ziff. 2.3.14 wird verwiesen. Eine Zusage zugunsten der betroffenen Avacon findet sich unter Ziff. 1.2.6. Etwaige verbleibende vo-



rübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.15.12 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen, soweit ersichtlich, jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

Zu entscheiden ist lediglich über Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, § 74 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. VwVfG.

2.3.1 T 01 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen; Regionaldirektion Hameln – Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass für Maßnahmen einer gebotenen Gefahrenforschung grundsätzlich die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr zuständig seien. Dort könne vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert und Hilfestellung gegeben werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst könne dann bei Bedarf über weitere Vorgehensweisen beraten. Er habe bei den so eingeteilten Flächen A und B einen Verdacht auf Kampfmittel und empfiehlt eine Luftbildauswertung. Bei Fläche C bestehe kein Verdacht.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Krieglufbildauswertung am 20.11.2025 beantragt worden sei und zu dem Ergebnis geführt habe, sodass kein Handlungsbedarf bestehe. Für Fläche A bestehe danach keine Vermutung mehr, dass eine Kampfmittelbelastung vorliege. Sowohl die Fläche A und als auch die Fläche B sei durch das Vorhaben im Übrigen schon nicht betroffen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass die vorliegenden Luftbilder nur Schäden durch Abwurfkampfmittel auswiesen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (etwa Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, möge umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der RD Hameln-Hannover des LGLN benachrichtigt werden. Dies sagt die Vorhabenträgerin für sich und eventuelle Nachunternehmer zu, vgl. dazu Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.10.

2.3.2 T 02 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik



GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnehmerin weist in diesem Rahmen darauf hin, dass sich Telekommunikationslinien (Bestandsrohrtrasse mit vorhandenen überregionalen Medien, hier: Glasfaserkabel) im Planbereich befänden. Diese Linie sei im Bauwerksverzeichnis und im Lageplan ohne genauere Bezeichnung aufgeführt. Bauwerksverzeichnis und Lageplan sollten deshalb um die bisher nicht eingetragenen Informationen zu den TK-Linien der Telekom ergänzt werden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin, dass eine Anpassung des Kreuzungsverzeichnis und des Lageplanes nicht erforderlich ist. Die benannte Leitung ist ohne Weiteres identifizierbar und wird im Übrigen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnehmerin fordert weiter, die Baumaßnahme so mit ihr abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden würden. Im Planbereich sei die Errichtung neuer bzw. Änderung vorhandener bevorrechtigter besonderer Anlagen i. S. der §§ 132, 133 TKG vorgesehen. Sie fordere deshalb, die Planungen ggf. so zu verändern, dass die betroffenen TK-Linien in ihrer jetzigen Lage belassen blieben, alternativ, der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung oder Änderung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens zu tragen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und der ungehinderte Zugang zu den Linien jederzeit möglich bleibe.

Die Vorhabenträgerin sieht dem gegenüber keiner Notwendigkeit, die benannte Telekommunikationslinie verlegen zu müssen, weil diese durch ihr Vorhaben nicht beeinträchtigt werde. Deshalb ist auch keine Änderung der aktuellen Planung erforderlich und Beschädigungen nicht zu befürchten. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Der Bitte, die Stellungnehmerin an weiter notwendig werdenden Koordinierungen zu beteiligen, wird behördlicherseits entsprochen.

2.3.3 T 03 DB Energie GmbH

Die DB Energie ist nach eigener Erklärung durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 T 04 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen; Regionaldirektion Hameln – Hannover; Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Stellungnahme ist mit T 01 wortgleich, so dass auf die Entgegnungen dort verwiesen wird.

2.3.5 T 05 Vodafone GmbH

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sich Im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befänden. Sie mahnt an, dass diese bei der Bauausführung zu



schützen seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung ihrer Anlagen erforderlich werden, benötige sie mindestens drei Monate vor Baubeginn sowie eine Bauzeitfenster, um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Hierauf entgegnet die Vorhabenträgerin, dass im Rahmen der Maßnahme– auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG - tatsächlich ein Fernmeldekabel der Stellungnehmerin durch neue Spannungsfelder zwischen den Portalen und dem Neubaumastmast 1001 sowie das Rückbauspannfeld zwischen Rückbaumast 1 und Rückbaumast 2 betroffen ist (siehe Kreuzungsverzeichnis, Anlage 10.1 sowie Anlage 10.2). Die Baumaßnahmen des Vorhabens würden sich auf dieses Fernmeldekabel aber nicht auswirken, weil zwischen dem nächstgelegenen Maststandort und dem Kabel ca. 28 m Abstand bestehe. Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen schließt die Vorhabenträgerin daher aus. Auch die Planfeststellungsbehörde kann eine solche nicht erkennen und schließt sich der Bewertung der Stellungnehmerin an.

2.3.6 T 06 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg

Das Forstamt macht keine Waldbelange geltend.

2.3.7 T 07 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg

Die Stellungnehmerin macht darauf aufmerksam, dass die für die Leitungsverschwenkung gewählten Maststandorte sich an den Kanten der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen befänden und somit zu geringeren Bewirtschaftungerschwernissen führten. Das sei zu begrüßen. Diese Planung führe jedoch dazu, dass der Mast 2N in direkter Nähe des Mastes 005 der bestehenden 220 kV-Leitung LH-10-2016 platziert werde. Dadurch ergebe sich eine kaum bis gar nicht mehr zu bewirtschaftende Teilfläche zwischen den beiden Masten. Die Kammer regt deshalb eine Prüfung an, inwieweit Mast 005 ersetzt oder ertüchtigt werden könne, um an dieser Stelle die Funktion des Mastes 2N zu übernehmen oder durch diesen zu ersetzen.

Darauf erwidern Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde, dass es einen Planungsgrundsatz darstellt, belastende neue Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten. Diesem wird durch die gewählte Planung unstreitig entsprochen.

Ein standortgleicher Ersatzneubau des Masten 005 anstelle des Neubaumasten 2N würde nach der für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Aussage der Vorhabenträgerin zu mehr und neuen Betroffenheiten führen. Daher sieht die Vorhabenträgerin zu Recht davon ab, standortgleich zu bauen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zunächst müsste der Mast 2N neu berechnet und technisch neu konzipiert werden, weil sich die Winkel der Traversen deutlich ändern würden. Als Mitnahmemaß mit zwei Stromkreisen 380-kV sowie zwei Stromkreisen 220-kV müsste er zudem höher werden und würde ein entsprechend größeres Fundament benötigen. Ebenso würde der Bestandsmast 3 bei einer weiteren Anpassung des Leitungswinkels neu zu errichten sein, um in Richtung des bisheri-



gen Maststandortes 5 der LH-10-2016 zu stehen. Daraus würden umfassendere Provisorien für die 220-kV-Leitung LH-10-2016 von Mast 4 der LH-10-3011 bis über die Bahntrasse zu Mast 4 der LH-10-2016 benötigt. Dieses könnte über die DB-Trasse nicht als Baueinsatzkabel geführt werden, sondern nur in Form eines Freileitungsprovisoriums einschließlich weiterer Schutzgerüste. Hinzu käme bei einem Neubau des Mastes 3 ein 380-kV-Provisorium für die beiden 380-kV Stromkreise. Durch diese umfassenderen Provisorien und weitere Schutzgerüste ergäben sich ein erhöhter temporärer Flächenbedarf sowohl westlich der aktuellen Baueinsatzflächen als auch östlich derselben einschließlich bisher nicht betroffener Flurstückseigentümer. Zudem wäre eine längere Bauzeit und längere zeitliche Betroffenheiten der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält damit die von der Stellungnehmerin aufgezeigten und mit der gewählten Lösung verbundenen Bewirtschaftungsschwernisse für hinnehmbar. Bei Erfüllung der Voraussetzungen können diese im Übrigen entschädigt werden.

Die Stellungnehmerin fordert weiter: Sie halte zur Minimierung negativer Auswirkungen auf den Boden eine bodenkundliche Baubegleitung für notwendig. Ohne diese oder vergleichbare externe Sicherungsmaßnahmen sei eine Bewertung des Ausgangs- und Endzustands der jeweiligen Flächen und der Bodenfunktionen nicht möglich. Entsprechendes gelte für eine korrekte Ermittlung etwaiger Entschädigungen.

Die Planfeststellungsbehörde vermag dem nicht zu folgen. Bodeneingriffe finden hier nur in sehr geringem Maße statt, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.9 und Ziff. 2.2.3.11. Zudem wird auf den Einsatz der ÖBB (Maßnahme V 11, Anlage 13.04) und die Nebenbestimmungen dazu unter Ziff. 1.1.3.2.2.3 verwiesen. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens werden der Ausgangs- und Endzustand des Eingriffsbereichs dokumentiert. Das reicht zur Rechtswahrung aus. Entschädigungsvereinbarungen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Die Stellungnehmerin weist abschließend darauf hin, dass während der Bauphase insbesondere der Weg Richtung Heidhausen durch die Baumaßnahmen verengt und temporär nicht befahrbar sein könnte. Einige der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen könnten aber nur über diesen Weg erreicht werden. Auch wenn die Bauphase laut Plan in das Winterhalbjahr falle, können Erntemaßnahmen an Maisflächen nicht ausgeschlossen werden, sodass die Flächen jederzeit auch von größeren landwirtschaftlichen Gespannen erreicht werden müssten. Dies schließe Düngemaßnahmen im Frühjahr ein, wenn es zu Verzögerungen im Ablauf kommen sollte. Insbesondere die Kabelbrücken müssten ausreichend dimensioniert sein, um während ihrer Standzeit von entsprechenden Nutzfahrzeugen durchquert werden zu können.

Die Vorhabenträgerin sieht hier die Option einer Umfahrung auch für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge vor, sofern die Straße im Rahmen des Vorhabens ganz oder teilweise gesperrt werden müsse, vgl. Zusage unter Ziff. 1.2.1. Hierfür würden bei Bedarf Lastverteilplatten als behelfsmäßige Umfahrung ausgelegt. Soweit Straßen mit Kabelbrücken überquert werden müssten, würden diese ausreichend dimensioniert.



Mit einer bedarfsgerecht dimensionierten temporären Umfahrung wird der von der Stellungnehmerin aufgezeigte mögliche Konflikt auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gelöst.

2.3.8 T 08 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Stellungnehmerin erklärt, dass durch die Planung Belange nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt würden. Deshalb bringe sie weder Bedenken noch Anregungen vor.

2.3.9 T 09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbau

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu nach den ihm vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen verliefen. Hier seien Schutzvorgaben einzuhalten. Betroffen sei die Erdgas Münster GmbH.

Darauf wird behördlicherseits erwidert, dass die Erdgas Münster GmbH über die NOWEGA am Verfahren beteiligt ist (vgl. dazu T 13, vgl. Ziff. 2.3.13). Diese hat mitgeteilt, dass die Erdgas Münster GmbH im Vorhabenbereich weder Anlagen betreibe noch Planungsabsichten dahingehend bestünden.

Der Stellungnehmer bittet um Übersendung aussagekräftiger Unterlagen, falls im Rahmen des Vorhabens Bohrungen (z.B. HDD- Bohrungen) erforderlich seien. Er müsse prüfen können, ob nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) Auflagen zum Schutz Beschäftigter oder Dritter oder wegen anderweitiger Bedeutung der Bohrungen erforderlich seien.

Die Vorhabenträgerin gibt dazu an, dass im Rahmen dieses Verfahrens tatsächlich vertikale Bohrpfehlgründungen geplant seien. Eine telefonische Rücksprache mit der Stellungnehmerin am 05.08.2026 zu diesem Punkt habe aber ergeben, dass mit der Stellungnahme keine Bohrpfehlgründungen für Mastfundamente bei den lediglich vorgesehenen Tiefen von 16 m bis 24 m gemeint seien. Bohrungen für die Bohrpfehlgründungen würden in keinen Fall mehr als 50 m in den Boden eindringen. Damit hat sich dieses Anliegen des Stellungnehmers auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Geologische Untersuchungen

Der Stellungnehmer mahnt an, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen verliefen. Bei diesen seien Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten seien. Der aktuelle Leitungsbetreiber möge direkt am Verfahren beteiligt werden, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden könnten. Dem Stellungnehmer sei hier nur die HGP Logistik Consulting GmbH bekannt, deren Leitung 7 -10 7 BAP2 – 7 HDD NATO (Ferngasleitung) allerdings als vorübergehend stillgelegt gemeldet sei. Wenn eventu-



ell aktuellere Informationen zum Betreiber bekannt würden, sollten diese dem Leitungskataster mitgeteilt werden.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass sie dem nachkommen werde und dann evtl. neue Vorgaben bei der Bauausführung berücksichtigen werde, vgl. die durch die Planfeststellungsbehörde verbindlich erklärte Zusage unter Ziff. 1.2.2.

Die Vorhabenträgerin ist auch der Anregung der Stellungnehmerin gefolgt, im Hinblick auf Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge im Plangebiet die Grundbücher einzusehen. Entsprechende Einträge sind dort nicht verzeichnet.

Die Stellungnehmerin gibt weiter zu bedenken, dass sofern Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen seien, für diese die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden müssten. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden könne. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten seien abrufbar.

Darauf wird behördlicherseits in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin erwidert, dass die Kompensationsmaßnahmen über einen Flächenpool der Niedersächsischen Landesforsten bestimmt werden. Damit ist ohne Weiteres sichergestellt, dass die genannten Vorgaben eingehalten werden. Für die Einzelheiten wird auf das Maßnahmenblatt E 1 (Anlage 13.04) verwiesen.

2.3.10 T 10 Landkreis Nienburg/Weser

Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde haben grundsätzlich keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise zum Planvorhaben. Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werde zugestimmt. Auch aus Sicht der Raumordnung sei nichts zu erinnern; Ziele der Raumordnung stünden dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Stellungnehmer, Untere Naturschutzbehörde, fällt auf, dass es im Erläuterungsbericht (Anlage 1, S. 28) in Bezug auf den möglichen Ausbau von Wegen heiße, dass bei deren Unzulänglichkeit in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt werden könnten. Solche würden häufig etwa von den ortsansässigen Landwirten mit dem Wunsch nach einem dauerhaften Erhalt begrüßt. Durch damit verbundene zusätzliche Bodenversiegelungen könnten allerdings erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes eintreten. Gleiches gelte für Eingriffe in Gehölzbestände, die z.B. mit Maßnahmen zur Ertüchtigung von Wegen einhergehen könnten oder zur Herstellung ausreichender Kurvenradien erfolgten. Da solche Maßnahmen nicht im LBP behandelt würden, seien sie bei Eintritt nachzubilanzieren und entsprechend zu kompensieren. Sollte die ökologische Baubegleitung das Eintreten solcher Ereignisse feststellen oder Kenntnis davon erhalten, sei das weitere Vorgehen vor Realisierung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass nicht vorgesehen sei, Wege über eine gegebenenfalls notwenige temporäre Erhöhung der Tragfähigkeit hinaus dauerhaft auszubauen. Auch



Eingriffe in Gehölzbestände seien nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt daher keinen weiteren Abstimmungsbedarf.

Der Stellungnehmer bittet darum, seiner Unteren Naturschutzbehörde die Berichte der ökologischen Baubegleitung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme rechtzeitig zu übermitteln. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu, die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter Ziff. 1.2.3 für verbindlich erklärt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass von der Planung keine Baudenkmale betroffen seien. Aus archäologischer Sicht gebe es aber zu berücksichtigende Punkte: Das Plangebiet umfasse die Ausdehnungsbereiche mehrerer bekannter archäologischer Fundstellen und weise damit ein sehr hohes Konfliktpotential mit der archäologischen Denkmalpflege auf. Betroffen seien die Fundstellen Landesbergen 12, 25, 28, 56, 57, 106, 108, 116, 158, 169, 179 und 197. Dabei handele es sich sowohl um Brandgräberfelder der ausgehenden Bronzezeit bis zur römischen Kaiserzeit als auch um Siedlungsspuren der genannten Epochen. Bei den Erdarbeiten sei daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Die benannten Fundstellen seien archäologische Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 NDSchG. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Arbeiten wie Erschließung, Oberbodenabträge und alle in den Unterboden reichenden Eingriffe, auch Rodungsarbeiten, bedürften nach § 13 Abs. 1 NDSchG deshalb einer Genehmigung seiner Unteren Denkmalschutzbehörde. Erforderlich sei eine archäologische Untersuchung des Plangebietes vor Beginn der Erdarbeiten. Diese sei im Detail auch mit der Kommunalarchäologie der Schaumburger Landschaft abzustimmen.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass das geplante Vorhaben an mehreren Fundpunkten bekannte Bodendenkmäler tatsächlich überlagert. Diese Punkte befinden sich allerdings in Bereichen, in denen kein Eingriff in den Oberboden vorgesehen ist. Daher konnte in den Unterlagen, insbesondere Anlage 14.01, eine bekannte direkte Betroffenheit von Bodendenkmälern ausgeschlossen werden.

Der Stellungnahme folgend und zur Sicherstellung einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes hat sich die Vorhabenträgerin jedoch bereit erklärt, in den Bereichen mit Oberbodeneingriffen vorsorglich eine archäologische Prospektion durch ein beauftragtes Fachbüro durchzuführen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie wird im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Das Fachbüro wird die Arbeiten zudem im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung betreuen, vgl. dazu die Auflage zur Archäologischen Baubegleitung (ÄBB) unter Ziff. 1.1.3.2.2.3.

Im Falle archäologischer Funde und Befunde sind die Planfeststellungsbehörde und die zuständige Denkmalbehörde schnellstmöglich zu informieren, damit über die weitere Behandlung des eventuellen Fundes entschieden werden kann. Die Behandlung wird im Einzelnen in der denkmalschutzrechtlichen Gestattung geregelt.

Da die Vorhabenträgerin Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der sie zumindest vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befin-



den, bedürfen die Arbeiten nach § 13 Abs. 1 NDSchG der Genehmigung. Für die Vermutung reicht es, wenn – wie hier – auf dem Areal bereits archäologische Fundstellen in nicht geringer Zahl registriert sind, weil die Möglichkeit der Auffindung damit nicht bloß hypothetisch ist. Die Genehmigung wird allerdings nicht durch die Denkmalschutzbehörde erteilt, sondern nimmt nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG an der Gestattungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses selbst teil. Denn nach § 75 Abs. 1 Satz VwVfG sind neben der Planfeststellung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erforderlich (Konzentrationswirkung). Die Fachbehörde, deren Zuständigkeit entfällt, ist aber, wie geschehen, zu beteiligen. Anwendbar bleibt im vollen Umfang das materielle Recht. Das sieht nach § 13 Abs. 2 Satz NDSchG weiter vor, dass die Genehmigung, wie hier, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Gesetzes zu sichern.

2.3.11 T 11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Durch das Vorhaben würden Belange der Bundeswehr zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt, wie der Stellungnehmer in einem ergänzenden Telefonat mit der Vorhabenträgerin am 24.07.2026 klargestellt hat. Die geplanten Masten lägen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Die für einen reibungslosen Flugbetrieb maximale Bauhöhe von hier 233 m werde bei einer Bauhöhe des Mastes Nr. 1001 von 94,22 m über NHN nicht erreicht.

2.3.12 T 12 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Landesvermessung und Geobasisinformation, Landesbetrieb, Fachgebiet 232 – Lage-, Höhen-, Schwerfestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz

Der Stellungnehmer sieht für eine größere Anzahl von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsen potenzielle Gefährdungen durch Beschädigung, Verminderung der Standsicherheit oder Verlust. Grundsätzlich seien alle Festpunkte in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten. Sofern es nicht möglich sei, die Trassenführung dahingehend anzupassen, bitte er zwecks weiterer Prüfung um Information. Die Festpunkte LFP 3420 07500, LFP 3420 07501 und HFP 3420 00709 besäßen eine besondere Bedeutung für das Landesbezugssystem. Sie seien beispielsweise durch Auspflocken, Einbringen von Jochen oder anderweitiges Kenntlichmachen vor der Baumaßnahme zu schützen.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin, dass der erstgenannte Lagefestpunkt LFP 3420 07500 durch das Vorhaben nicht betroffen sei, weil er außerhalb der Arbeitsflächen liege. Der zweite Festpunkt LFP 3420 07501 liege auf einer Baueinrichtungsfläche, die für ein Provisorium vorgesehen sei. Das gleiche gelte für den an dritter Stelle genannten Lagefestpunkt HFP 3420 00709, der auf einer Baueinrichtungsfläche liege, auf der ebenfalls ein Provisorium geplant sei. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass der Bereich aller drei Festpunkte kenntlich gemacht sowie vor der Baumaßnahme geschützt werde. Diese



Zusage wird unter Ziff. 1.2.4 für verbindlich erklärt. Auf die Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.8 wird ergänzend verwiesen.

2.3.13 T 13 Nowega GmbH

Die Stellungnehmerin ist im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung derer Interessen beauftragt. Namens und in deren Vollmacht teilt sie mit, dass Im Planungsbereich keine Anlagen betrieben würden. Derzeit bestünden auch keine Planungsabsichten.

2.3.14 T 14 DB AG – DB Immobilien

Die Stellungnehmerin ist für das vorliegende Verfahren von der DB InfraGO AG bevollmächtigt. Der geplante Trassenkorridor betreffe die Bahnstrecke 1741 Nienburg – Minden, ca. bei Bahn-km 16,8 – 17,1 beiderseits (Kreuzung). Sie macht geltend:

Immobilienrelevante Belange

Für die Querung der Gleisanlagen der DB InfraGO AG seien rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) bzw. Gestattungsverträge (sonstige Leitungen) zwischen der Vorhabenträgerin und der DB AG abzuschließen. Ohne vertragliche Vereinbarung dürfe mit dem Bau nicht begonnen werden. Die geplanten Kreuzungen der Gleisanlagen der DB InfraGO AG seien bei der DB-Immobilien zu beantragen und würden dann aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin, dass die Kreuzungsverträge zwischen der DB InfraGO AG und ihr bereits abgestimmt und geschlossen worden seien. Die Kreuzungen seien also bereits aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht durch die DB geprüft. Es handle sich um die Verträge Nr. C 25 Lwfs_3115_2025 vom 11.11.2025 und C 23 Lwfs_3117_2025 vom 11.11.2025 (Neubau) sowie Lwfs_2928_2025 vom 05.11.2025 (Rückbau). In den Verträgen werde bereits auf den vorgesehenen Endausbauzustand nach Errichtung der LH-10-3057 Landesbergen – Ahlten (BBPIG Nr. 59) Bezug genommen. Dieses Leitungsbauvorhaben solle den Mast 1001 sowie die Spannungsfelder zu den Portalen C25 und C25 übernehmen (Anlage 1, Seite 11). Mindestabstände zur Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachwerte und Bahnbetrieb würden eingehalten. Die absehbare vorübergehende Inanspruchnahme betroffener bahneigener Flächen würde im Rahmen der Kreuzungsverträge ebenfalls abgestimmt. Die Verträge lägen unterzeichnet vor.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird dies bestätigt.

Die Stellungnehmerin nimmt weiter bezüglich der vorgesehenen dauerhaften Zuwegung über den Bahnübergang „Wirtschaftsweg 2“ bei Bahn-km 16,980 (Landkreis Nienburg (Weser), Gemarkung Landesbergen, Flur 11, Flurstück 168/86) auf die eingereichten Planunterlagen Bezug und weist darauf hin, dass es sich bei dem Flurstück um eine planfestgestellte und gewidmete Bahnanlage handle, die gemäß § 18 AEG der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliege. Sie gehe davon aus, dass die vorgesehene Zuwegung über



eine öffentlich gewidmete Straße erfolge. Sofern dies zutreffe, sei für die Nutzung der Zuwegung keine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der DB InfraGO AG erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde kann das als zutreffend bestätigen.

Die Zuwegungen liegen auf gewidmeten Straßen (Wegenutzungskonzept, Anlage 4). Die Vorhabenträgerin wird nach ihrer Aussage bei der Bauausführung auch prüfen und berücksichtigen, ob der Bahnübergang für die vorgesehenen Transporte, Fahrzeuggrößen und Achslasten geeignet sei, vgl. dazu die Auflagen unter Ziff. 1.1.3.2.7.

Infrastrukturelle Belange

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an, dass durch das Vorhaben Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürften. Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc. müssten unbeeinträchtigt bleiben. Das schließe die Sicherstellung des Zugangs zu den Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ein.

Darauf erwidern Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde, dass durch die Beauftragung eines Bauüberwachers Bahn (BÜB) unter Einhaltung und Anwendung der Betriebs- und Bauanweisung Bahn (Betra) der stattfindende Eisenbahnverkehr sichergestellt sei, vgl. Auflage zur BÜB unter Ziff. 1.1.3.2.12. Weiterhin wird auf die abgeschlossenen Kreuzungsverträge verwiesen.

Schutzgerüste und Arbeiten im Kreuzungsbereich

Die Stellungnehmerin erklärt dazu, dass ihr eine abschließende fachtechnische Bewertung der vorgesehenen Schutzgerüste auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen zur Zeit der Abfassung der Stellungnahme noch nicht möglich sei. Sie könne den Unterlagen insbesondere keine ausreichenden Angaben zur Lage, Konstruktion, Gründung, Standsicherheit, Standzeit sowie zur Durchführung der Montage- und Demontearbeiten entnehmen. Den Schutzgerüsten könne sie daher derzeit nicht zustimmen. Für eine abschließende Prüfung seien der DB- InfraGO AG rechtzeitig vor Baubeginn prüffähige Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehörten insbesondere Lagepläne, Schnitte, Ansichten, statische Berechnungen, Nachweise zur Gründung und Standsicherheit sowie Angaben zu Montage- und Demontageabläufen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin zunächst zusammenfassend, dass eine detaillierte Planung der Gerüststatik einschließlich der Prüfung durch einen EBA PSV erstellt und dem Bauüberwacher Bahn spätestens drei Wochen vor Baubeginn übergeben werde. Die von der Stellungnehmerin zu Recht aufgeführten Anforderungen seien im Rahmen der Planung der Schutzgerüste und für die Arbeiten im Kreuzungsbereich berücksichtigt worden. Es sei damit sichergestellt, dass es negative Auswirkungen auf Bahnkörper, Oberbau, Gleisanlagen und sonstige Betriebsanlagen nicht geben werde.

Die Stellungnehmerin benennt im Detail umfangreiche Anforderungen an Konstruktion, Gründung und Standsicherheit der Schutzgerüste sowie damit zusammenhängende Arbeiten



und notwendige Abstände insbesondere zu Oberleitungsmasten. Sie weist auf die erforderliche baubetriebliche Abstimmung mit der DB InfraGO AG hin, wofür diese einen Ansprechpartner benenne.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin: Was die Standsicherung und Ausführung der Gerüste anbetreffe, werde auf die zwischen Stellungnehmerin und Vorhabenträgerin abgestimmten und beiderseits inzwischen unterschriebenen Kreuzungsverträge Lwfs_3115_2025 und Lwfs_3117_2025 verwiesen. Dort werde unter Gliederungsnummer 4.2 ausgeführt, dass die Schutzgerüste in (teilweise vormontierten) Einzelteilen an den vorgesehenen Standort geliefert und vor Ort zusammengesetzt würden. Die Standsicherung des Gerüsts werde über eine ein- oder mehrseitige Abspannung des Gerüsts mit Hilfe von Seilen und Gewichten wie Betonblöcken oder Gewichtsschlitten sichergestellt (Abankerung). Für die Herstellung der Kreuzung über die Bahnstrecke Nr. 1741 Nienburg (Weser) – Minden (Westf.) und die Beseilungsarbeiten der 380-kV-Freileitung sei die Errichtung eines Stahl-Schutzgerüsts vorgesehen. Die zwischen Stellungnehmerin und Vorhabenträgerin abgestimmte Position des Schutzgerüsts ergebe sich aus dem Plan, Kreuzungsheft Satz 5.

Die Angaben zu den Abständen fänden sich ebenfalls in den Kreuzungsverträgen (S. 24). Danach werde das Schutzgerüst im Bereich C 25 zu Mast 1001 nach Westen einen Mindestabstand von 6,33 m zur Mitte der Gleisanlage einhalten, nach Osten einen Mindestabstand von 22,66 m. Die Freihaltung des Oberleitungsraums sei mit 7,44 m ebenso sichergestellt. Im Bereich C 23 zu Mast 1001 nach Westen sei ein Mindestabstand von 8,28 m zur Mitte der Gleisanlage zu wahren, nach Osten einen Mindestabstand von 22,85 m. Die Freihaltung des Oberleitungsraums ist mit 7,09 m sei danach ebenso sichergestellt.

Vorhabenträgerin und Stellungnehmerin stünden bei der Herstellung in kontinuierlichem Austausch. So seien die erforderlichen Sperrpausen für Bau und Abbau des Schutzgerüsts bereits abgestimmt und seitens der Stellungnehmerin bestätigt. Auch sei der beauftragte fachkundige Bauüberwacher Bahn (BÜB) aktiv in die Abstimmungen zwischen Stellungnehmerin und ihr eingebunden.

Das Schutzgerüst werde ausschließlich bauzeitlich für die Dauer bis zum Abschluss aller Seilzugarbeiten benötigt. Für die Standzeit des Gerüsts sei ein Zeitraum von Ende August/Anfang September 2026 bis Mitte Dezember 2026 vorgesehen. Detailliertere Nachweise zu Aufbauweise, Konstruktion und Standsicherheit sowie Standzeit der Schutzgerüste würden, wie bereits zugesichert, der DB InfraGO AG mit dem gewünschten zeitlichen Abstand vor der Errichtung vorgelegt werden, vgl. die durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärte Zusage unter Ziff. 1.2.5.

Damit sind auch für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare und ausreichende Angaben zur vorgesehenen Lage, sicheren Konstruktion, Gründung und Standsicherheit der Schutzgerüste sowie deren Montage dargelegt. Weitere Einzelheiten können der Bauausführung vorbehalten bleiben.

Sicherheitsabstände



Die Stellungnehmerin mahnt ergänzend an: Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen sei zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehende, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung sei von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Bauhilfsmittel, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3) 2023-02 und DB-Konzernrichtlinien 997.0117 sowie 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürften sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Während der Bauarbeiten sei der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde, dass die Einhaltung dieser Vorgaben der Betra ebenfalls durch den vorgesehenen und angeordneten Bauüberwacher Bahn (BÜB) gewährleistet sei, vgl. Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.12.

Bauausführung

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hätten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Die Bauwerke seien ausreichend gegen die Einwirkungen des Eisenbahnbetriebes zu bemessen und zu bauen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Eindringen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen seien gemäß § 62 EBO unzulässig. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) sei das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein solches nicht vollständig ausgeschlossen werden könne bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend sei, müsse eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es müsse dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden. Der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen müsse in jedem Fall gewährleistet sein. Im Rahmen der Kranvereinbarung würden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB- InfraGO vorgegeben.

Hinzuweisen sei auch auf § 64 EBO. Danach sei es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürften nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Vorsorglich weise sie darauf hin, dass Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze so vorzunehmen seien, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen dürften.



Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. habe der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen seien und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkämen.

Dazu erklären Vorhabenträgerin und ihr folgend die Planfeststellungsbehörde, dass die Hinweise auf geltendem Recht beruhen und ohne Weiteres in der Bauausführung berücksichtigt werden. Die Sicherstellung des laufenden Eisenbahnverkehrs erfolgt zudem durch die angeordnete Beauftragung des Bauüberwachers Bahn (BÜB) unter Anwendung und Einhaltung der Vorgaben der Betriebs- und Bauanweisung (Betra), vgl. die entsprechende Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.12.

Kabel und Leitungen

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück Kabel- und Leitungsermittlungen durchgeführt würden. Die DB InfraGO AG plane in diesem Streckenabschnitt die Maßnahme 2019028421_Planbestellung TANV II 1741, I.CVR-N-HAN2. Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand benennt sie die zuständige Projektleiterin.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass nach der Rückmeldung durch die angegebene Ansprechpartnerin am 07.07.2026 im fraglichen Bereich keine Arbeiten seitens der DB InfraGO AG mehr stattfänden.

Die Stellungnehmerin macht weiter darauf aufmerksam, dass der angesprochene Bahnbereich die Anlage F 3373 enthalte. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen könne im Groben den Planausschnitten entnommen werden. Die geplanten Arbeiten seien dort so auszuführen, dass jegliche Beeinträchtigung bzw. Beschädigung vorhandener Fernmeldekabel ausgeschlossen werde. Die Kabeltrasse müsse jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich bleiben. TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürften nicht überbaut werden, und es müsse ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden. Auf oder im unmittelbaren Bereich von Liegenschaften der DB AG müsse jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden, auch wenn diese nicht dokumentiert seien. Sollte die Vorhabenträgerin bei den Bauarbeiten darauf stoßen, möge sie unverzüglich die DB InfraGO AG informieren.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie dem nachkommen werde (vgl. dazu die Zusage unter Ziff. 1.2.5) und die genannten Vorkehrungen bei der Bauausführung beachten werde. Die Planfeststellungsbehörde bekräftigt dies und verweist auch in diesem Zusammenhang auf die sicherstellende Beauftragung eines Bauüberwachers Bahn (BÜB), vgl. die Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.12.

Die Stellungnehmerin hält weiter die Durchführung von Beeinflussungsuntersuchungen für notwendig.



Die Vorhabenträgerin lehnt das ab. Sie verweist dazu auf die bereits vorliegenden und in Abstimmung befindlichen Kreuzungshefte mit den entsprechenden Kabel- und Kommunikationsanlagenbetreibern. In diesen Abstimmungen würden alle Themen zwischen der Vorhabenträgerin und den Kreuzungspartnern behandelt. Daher werde das Thema Beeinflussung in diesem Zusammenhang als abgeschlossen angesehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Auskunft der Stellungnehmerin im Auftrag der Vodafone GmbH:

Der angesprochene Bahnbereich enthalte keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.

Bahnprojekte

Die Stellungnahme bittet um Beachtung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass in der Stellungnahme nicht angegeben wird, inwieweit dies vorliegend bedeutsam ist. Hindernde Planungen für den vorliegend bedeutsamen Bereich sind im BVWP nicht zu erkennen. Wie der Planrechtfertigung zu entnehmen ist, schafft die Leitungsverschwenkung für die künftigen Bedarfsplanprojekte sogar vorbereitend günstige Voraussetzungen.

Immissionen

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstünden (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führten und die Schutzmaßnahmen nach sich ziehen könnten.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass Bahnbetriebsimmissionen nicht Gegenstand der Bewertung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

Vegetation

Die Stellungnehmerin mahnt an, dass alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen und macht dafür im Einzelnen Vorgaben.

Dazu erklären Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde, dass Pflanzungen im Bereich der Gleisanlagen nicht vorgesehen sind.

Entwässerung

Die Stellungnehmerin mahnt, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürften. Sie seien ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.



Dazu erklären die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde, dass nach bisherigem Kenntnisstand keine Bauwasserhaltung erforderlich sei, so dass auch keine Be- oder Entwässerung vorgenommen werden müsse.

Zuwegungsplanung

Die Stellungnehmerin macht geltend, dass Im Rahmen dieser Planung die folgenden Regeln zu beachten seien:

- Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Die Nutzung von privaten Bahnübergängen ist nicht zulässig.
- Für die Nutzung von öffentlichen Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich, vgl. insoweit die Auflagen unter Ziff. 1.1.3.2.7.
- Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden, vgl. insoweit die Auflagen unter Ziff. 1.1.3.2.7.
- Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB InfraGO AG zwingend notwendig.
- Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass diese Punkte in der Bauausführung berücksichtigt würden. Für den Fall, dass die Nutzung von privaten Bahnübergängen nicht ausgeschlossen werden könne, werde sie entsprechende Gestattungsverträge mit der DB schließen. Diese Zusage wird unter Ziff. 1.2.5 für verbindlich erklärt.

Die übrigen Punkte können auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Bauausführung überlassen bleiben.

Haftungspflicht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass für Schäden, die der DB aus den Bauarbeiten entstünden, der Planungsträger hafte. Das gelte auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke bzw. Bahnstromleitung ergeben sollten. Entsprechende Änderungsmaßnahmen seien ebenfalls auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Die Planfeststellungsbehörde pflichtet dem bei. Die genannte Haftungspflicht entspricht der Rechtslage. Für das von der Vorhabenträgerin ins Spiel gebrachte eventuelle Erfordernis einer eisenbahntechnischen Genehmigung ist hingegen nichts ersichtlich.



2.3.15 T 15 Avacon Netz GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass sich die Planung innerhalb der Leitungsschutzbereiche ihrer 60-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen bewege. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise habe sie gegen das Vorhaben aber keine weiteren Einwände oder Bedenken.

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Die Stellungnehmerin weist auf die erforderlichen Sicherheitsabstände zu ihrer 60-kV-Hochspannungsfreileitung Leese – Landesbergen hin, LH-10-0650 (Mast 019-020), die durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt werde.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass diese Abstände eingehalten würden.

Die Stellungnehmerin bittet weiter für Folgendes um Beachtung: Arbeiten und geplante Bauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches seien grundsätzlich im Detail mit ihr abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches seien die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches könne dem vorgelegten Lageplan der Sparte Hochspannung entnommen werden. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der 60-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) betrage nach vorheriger örtlicher Einweisung durch ihren fachverantwortliche Mitarbeiter 3,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen müsse jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden, weil sonst Lebensgefahr bestehe.

Die Vorhabenträgerin bekräftigt, dass dies in der Bauausführung berücksichtigt werde.

Die Stellungnehmerin bittet, ihr vor Planungsabschluss alle Kreuzungsunterlagen in dreifacher Ausführung zur Prüfung zu übergeben.

Dazu teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die Kreuzungsunterlagen der Stellungnehmerin seit dem 22.06.2026 in digitaler Form vorlägen. Nach erfolgreicher Abstimmung würden Ihr diese in dreifacher Ausfertigung übersandt. Die insoweit von der Vorhabenträgerin gemachte Zusage wird unter Ziff. 1.2.6 für verbindlich erklärt.

Die Stellungnehmerin weist weiter auf Folgendes hin: Eine unmittelbare Überspannung ihrer Freileitungsmasten sei nicht zulässig. Darunter seien direkte Überspannungen und/oder Überbauungen ihrer Hochspannungsmasten zu verstehen, die den Betrieb und ggf. notwendige Arbeiten am Mast einschränken oder verhindern würden. Dies beziehe sich sowohl auf Maßnahmen zur Instandhaltung, wie z.B. das Einhausen eines Mastes zum Zwecke des Korrosionsschutzes, als auch auf ggf. notwendige bauliche Maßnahmen, wie z.B. die Erhöhung eines Mastes im Zuge von Netzverstärkungs-/Netzausbaumaßnahmen. Da schon das Besteigen eines Mastes mit einer direkten Überspannung nicht ohne Abschaltung aller Stromkreise möglich wäre, würde dies eine unzulässige Einschränkung der Betriebssicherheit ihres Netzes darstellen, weil Störungseinsätze nicht uneingeschränkt durchgeführt werden könnten. Sollte im Zuge der Planungen eine direkte Überspannung oder Überbauung eines oder mehrerer Hochspannungsmasten der Avacon Netz GmbH erkennbar werden, seien rechtzeitig vor Beginn des Genehmigungsverfahrens Maßnahmen zur Vermeidung mit



ihr zu vereinbaren. Nicht abgestimmten Maßnahmen, die den Betrieb ihrer Anlagen beeinträchtigen, werde sie nicht zustimmen. Das gelte auch für bauliche Änderungen an ihren 60-kV-Hochspannungsfreileitungen (Erdseilabsenkung o.Ä.).

Die Vorhabenträgerin wird dies bei der Bauausführung berücksichtigen, der dies vorbehalten bleiben kann. Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass über alle für das Planvorhaben ggf. erforderlichen Genehmigungen und auch Zustimmungen nach § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von ihr entschieden wird.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter, bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies treffe für alle Flurstücke zu, die im Leitungsschutzbereich ihrer 60-kV-Hochspannungsfreileitungen lägen. Für die betroffenen Grundstücke sei dann eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde bemerkt dazu, dass sie dafür sorgen wird, wenn diese Situation eintreten sollte.

Wenn die Stellungnehmerin weiter darauf hinweist, dass im Radius von 10 m um sichtbare Mastfundamente alle Maßnahmen untersagt seien und die Maststandorte ihrer Hochspannungsfreileitungen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich bleiben müssten, wird auch dies von der Vorhabenträgerin bei der Bauausführung ohne Weiteres berücksichtigt werden.

Die Stellungnehmerin macht darauf aufmerksam, dass zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 im Freileitungsbereich eingehalten werden müssten.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin, dass im Rahmen des Vorhabens lediglich die Herstellung temporärer Wege vorgesehen sei. Diese würden unter Beachtung der geltenden Vorschriften angelegt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Soweit die Stellungnehmerin auf die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen eingeht und diesbezüglich Vorschläge macht, weisen Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass solche Pflanzungen im Rahmen des hier angesprochenen Leitungsschutzbereichs nicht vorgesehen sind.

Fernmeldeleitungen

Hier macht die Stellungnehmerin auf Folgendes aufmerksam: Bei Fernmeldeleitungen werde ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. von 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse hin, benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Leitung betrage dieser jeweils 1,00 m. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens dürften ohne vorherige Abstimmung mit ihr über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürften dort auch keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, seien innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.



Der Vorhabenträgerin wird dies behördlicherseits für die Bauausführung vorgegeben, vgl. die Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.11.

Die Stellungnehmerin gibt weiter zu bedenken: Sollte es durch die Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit ihren Fernmeldeleitungen kommen, seien gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen.

Darauf entgegnet die Vorhabenträgerin, dass sie diesbezüglich mit der Stellungnehmerin in kontinuierlicher Abstimmung stehe. Die Kreuzungen seien, wie oben bereits ausgeführt, auch in diesem Zusammenhang bereits abgestimmt. Die Kreuzungsunterlagen lägen seit dem 22.06.2026 in digitaler Form vor. Nach abschließender Abstimmung würden diese wie gewünscht in dreifacher Ausfertigung übersandt. Diese Zusage der Vorhabenträgerin wird unter Ziff. 1.2.6 für verbindlich erklärt.

Was die Forderung der Stellungnehmerin anbelange, dass Leitungskreuzungen 1 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen angelegt werden müssten, werde daran erinnert, dass es sich vorliegend um Überspannungen mit einer Höchstspannungsfreileitung handle. Gehölzpflanzungen seien in den Leitungsschutzbereichen nicht vorgesehen.

Die Stellungnehmerin weist abschließend darauf hin, dass Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen nur in vorsichtiger Handschachtung und nach Einweisung durch ihren Mitarbeiter ausgeführt werden dürften. Hierfür möge sich die Vorhabenträgerin mindestens drei Wochen vor Beginn einer dort geplanten Maßnahme mit ihr in Verbindung setzen. Die Lage der Fernmeldeleitungen sei dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass dies bei der behördlicherseits vorgegebenen Bauausführung beachtet werde, vgl. insoweit auch die Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.11.

2.3.16 T 16 Best-Oil-GmbH; HGP Logistik-Consulting GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass die Baumaßnahme sich im Bereich ihrer Pipeline abspiele, deren Eigentümerin sie sei. Sie stehe diesbezüglich schon seit Längerem in engem Austausch mit der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin bestätigt den engen Austausch mit der Stellungnehmerin. Ergänzend merkt sie an, dass die Kreuzungsverträge bezüglich der Pipeline bereits abgestimmt seien und unterzeichnet vorlägen.

2.4 Private Einwendungen

Es wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.6 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

4.1.1 Verkehr

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.



4.1.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde gestattet nach § 13 NDSchG die Vornahme von Erdarbeiten im Bereich der betroffenen Leitungsmasten.

Die Gestattung ist nach § 13 Abs. 2 DSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 NDSchG mit folgender Maßgabe verbunden: Werden in der Erde Sachen oder Spuren gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), ist dies unverzüglich der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Planfeststellungsbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.2 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Lage- und Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 5) aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf.



erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlage der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlage und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.3 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Bewuchs- und Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitslich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.4 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die



Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.5 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigespflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten.

4.6 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechts (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.



4.7 Hinweise zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

4.8 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 5 S. 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

4.9 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.10 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.11 Rechtsnormen

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung.

Das VwVfG findet in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung Anwendung, vgl. § 102b VwVfG.

Das EnWG findet in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung Anwendung, vgl. § 118 Abs. 54 EnWG.

Im Auftrage


Göbel





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A1, A2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I



Abkürzung	Bedeutung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB-Muffe	CrossBonding-Muffe
CCM	Conneforde- Landkreis Cloppenburg-Merzen / Neuenkirchen
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erläuterungsbericht
E-Muffe	Einseitig geerdete Muffe
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof



Abkürzung	Bedeutung
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KÜA	Kabelübergangsanlage
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBÜN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen



Abkürzung	Bedeutung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung



Abkürzung	Bedeutung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 1996	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland
RROP 2005	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg
RROP 2006	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UR	Untersuchungsraum
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v.	vom
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz



Abkürzung	Bedeutung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten